Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9509**
14. Wahlperiode 21. 06. 2002

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 10. bis 21. Juni 2002 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Wer wird der Leiter des ZIF (Zentrums für Internationale Friedenseinsätze), und wie wird diese Person und die weitere Geschäftsführung dotiert?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 14. Juni 2002

Geschäftsführer der GmbH in Gründung „Zentrum für internationale Friedenseinsätze“ ist Dr. W. K. Die Stelle ist vergleichbar B 3 dotiert. Weitere Geschäftsführer gibt es nicht.

2. Abgeordneter **Klaus Francke** (CDU/CSU)

In welchem Umfang beabsichtigt die Bundesregierung mit den durch das Gesetz über die Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (Schily-II-Paket) bereitgestellten Mitteln zusätzliche Mitarbeiter zur personellen Verstärkung des Auswärtigen Dienstes einzustellen, und in welchen Verwendungen sollen diese eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 14. Juni 2002

Mit dem Gesetz über die Bekämpfung des internationalen Terrorismus hat der Deutsche Bundestag dem Auswärtigen Amt zusätzliche Personal- und Sachressourcen zum Schutz der deutschen Auslandsvertretungen, zur Terrorismusprävention und -bekämpfung und zur Intensivierung des Dialogs mit der islamischen Welt zur Verfügung gestellt.

Das Auswärtige Amt hat sich diesen Aufgaben unverzüglich mit großer Priorität gewidmet und für einige Positionen Stammpersonal mit einschlägiger Erfahrung eingesetzt (z. B. Leiter der Arbeitsstäbe Islamdialog und Terrorismusbekämpfung). Da Personal im Auswärtigen Amt äußerst knapp ist, wurden zusätzliche Mitarbeiter für alle Laufbahnen durch ein Sonderauswahlverfahren gewonnen, das nach Ausschreibung im Dezember 2001 Anfang März 2002 durchgeführt wurde.

Als Ergebnis wurde im höheren Auswärtigen Dienst bisher ca. 65 Bewerbern ein Vertrag angeboten. Die ersten haben ihren Dienst bereits angetreten. Die personelle Verstärkung im höheren Dienst um die insgesamt vorgesehenen 79 Stellen ermöglicht insbesondere den Aufbau neuer Arbeitseinheiten, die sich ausschließlich mit Islamdialog und Terrorismusbekämpfung befassen, sowie die Verstärkung von Arbeitseinheiten, die in besonderem Maße von den politischen Folgen der Terroranschläge betroffen sind, z. B. das Afghanistan-Referat und Referate in der Rechtsabteilung. Zudem werden Auslandsvertretungen in Krisenregionen und in der islamischen Welt zur Intensivierung von

Kontakten zu relevanten Ansprechpartnern und zur Erhöhung der Analysekapazitäten für Terrorismusbekämpfung und Islamdialog verstärkt.

Für den gehobenen Auswärtigen Dienst wurden 53 Stellen im Rahmen des Programms zur Verfügung gestellt. Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Inland vornehmlich auf Arbeitsplätzen in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Verwaltung, im Ausland ausschließlich in den Rechts- und Konsularreferaten der Botschaften und Generalkonsulate eingesetzt werden.

Für den mittleren Auswärtigen Dienst wurden insgesamt 70 neue Stellen dem Auswärtigen Amt zugewiesen. Die neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen vorerst ausschließlich im Registraturbereich im Inland eingesetzt werden. Das hierdurch frei werdende Stammpersonal wird die neu zugewiesenen ATP-Stellen im In- und Ausland (Visastellen) ausfüllen.

Im einfachen Dienst gibt es vier neue Stellen, die im Rahmen eines externen Auswahlverfahrens besetzt werden sollen. Die neuen Beschäftigten werden im Inland eingesetzt.

3. Abgeordneter **Klaus Francke** (CDU/CSU)

Handelt es sich hierbei lediglich um befristete Dienstposten im Angestelltenverhältnis oder ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis geplant?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 14. Juni 2002

Die neuen Mitarbeiter des höheren Dienstes erhalten auf zwei Jahre befristete Verträge nach BAT. Der Eintritt in den allgemeinen höheren Dienst setzt im Auswärtigen Amt die erfolgreiche Teilnahme am allgemeinen Auswahlverfahren für den höheren Dienst voraus. Dies gilt auch für die auf der Grundlage des Anti-Terror-Pakets befristet eingestellten Mitarbeiter. Allerdings soll denen, die sich besonders engagieren und bewähren, bei einem späteren Auswahlverfahren ein Bonus eingeräumt werden.

Im Bereich des gehobenen Dienstes sollen neun Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, im Beamtenverhältnis übernommen werden. Die übrigen freien Stellen sollen mit Beamten aus anderen Behörden, die zeitlich befristet an das Auswärtige Amt abgeordnet werden, und mit Angestellten, deren Arbeitsverträge zeitlich befristet sind, besetzt werden.

Ähnlich wie im gehobenen Dienst soll im mittleren Dienst der zusätzliche Personalbedarf teils mit Beamten aus anderen Behörden, teils mit befristet einzustellenden Angestellten gedeckt werden. 31 so genannte Seiteneinsteiger (Beamte) sollen fest übernommen werden, 32 Bewerberinnen und Bewerber sollen zeitlich befristete Arbeitsverträge erhalten und 5 Mitarbeiter sollen im technischen Bereich unbefristet als Angestellte eingestellt werden.

Langfristig sollen die zusätzlichen Stellen in allen Laufbahnen durch Beamte, die die amtseigene Ausbildung durchlaufen haben, besetzt werden.

4. Abgeordneter **Klaus Francke** (CDU/CSU)

Reichen diese Maßnahmen zur Verbesserung des Stellenkegels auf ein den anderen Bundesministerien vergleichbares Niveau aus, und falls nein, welche weiteren Schritte beabsichtigt das Auswärtige Amt zur langfristigen Verstetigung der Einstellungspraxis zu unternehmen, um Karriereengpässe, wie sie im Auswärtigen Amt stärker als in anderen Ressorts vorkommen, zukünftig zu vermeiden?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 14. Juni 2002

Eine Verbesserung des im Vergleich zu anderen klassischen Bundesressorts in der Tat schlechteren Stellenkegels des Auswärtigen Amts war mit der Bewilligung zusätzlicher Stellen im Rahmen der Anti-Terrormaßnahmen nicht beabsichtigt.

Das Auswärtige Amt wird sich unabhängig davon in Zukunft weiter nachdrücklich um eine Verbesserung des Stellenkegels bemühen. Eine verstetigte Einstellungspraxis wird bereits seit dem Jahr 2000 betrieben. Im höheren Dienst werden jedes Jahr ca. 40 Attachés eingestellt. Langfristig wird dies zwar zu einer ausgewogenen Altersstruktur führen. Die Karriereaussichten können dadurch jedoch nicht wesentlich verbessert werden. Dies hat auch ein spezielles computergestütztes Rechenmodell ergeben, das das Auswärtige Amt entwickeln ließ, um die künftigen Karriereerwartungen realistisch einschätzen zu können. Entsprechende Berechnungen haben ergeben, dass sich in den nächsten beiden Dekaden die Karriereaussichten teilweise weiter verschlechtern werden.

5. Abgeordneter **Klaus Francke** (CDU/CSU)

Zur Erfüllung welcher Aufgaben soll der geplante Senior-Experten-Service herangezogen werden, und welche konkreten Regelungen hinsichtlich Entlohnung, Versetzungskosten und Zeitrahmen der Tätigkeit der hier eingesetzten Ruhestandsbeamten sind von der Bundesregierung geplant?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 14. Juni 2002

Das „Senior-Experten-Team“ wurde im Rahmen der Reforminitiative des Auswärtigen Amts im Dezember 2000 ins Leben gerufen. Interessierte Beschäftigte, die grundsätzlich bereit sind, nach Eintritt in den Ruhestand je nach Bedarf für Kurzeinsätze verschiedenster Art zur Verfügung zu stehen, können sich in eine entsprechende Kartei aufnehmen lassen. In der Vergangenheit wurden ehemalige Kolleginnen

und Kollegen insbesondere beim Aufbau von Vertretungen in Osteuropa, zur Überbrückung von personellen Engpässen und für Sondermissionen bzw. -aufgaben eingesetzt. Im Rahmen des Programms zur Terrorismusbekämpfung wurden aus dem Bereich des höheren Dienstes ein ehemaliger Beschäftigter für die Dauer von fünf Monaten (Leitung eines besonderen Lehrgangs) und aus dem Bereich des gehobenen Dienstes ein ehemaliger Beschäftigter für die Dauer von drei Monaten (Überbrückung eines personellen Engpasses) reaktiviert. Ruhestandsbeamte erhalten für ihren Einsatz als „Senior-Experten" eine Angestelltenvergütung oder eine am Einzelfall orientierte Teilvergütung (etwa Differenz zwischen fiktivem Aktivgehalt und Ruhestandsgehalt). Bei Abordnungen oder Versetzungen erhalten sie die üblichen Leistungen nach den umzugs-, reisekosten- und vergütungsrechtlichen Vorschriften.

6. Abgeordnete **Eva-Maria Kors** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage der deutschstämmigen Bischöfe und die anhaltenden Widerstände der russisch-orthodoxen Kirche gegen die Errichtung katholischer Bistümer in Russland, und sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und zunehmender Religionskonflikte die Notwendigkeit, die Anträge von Deutschstämmigen und deren Familien aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion auf Ausreise nach Deutschland beschleunigt zu bearbeiten?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 12. Juni 2002

Gegenwärtig ist eine Auseinandersetzung zwischen der orthodoxen und der katholischen Kirche um Fragen der katholischen Kirchenstruktur in Russland zu beobachten. Dabei wendet sich die orthodoxe Kirche offenbar auch mit Hilfe der Behörden gegen die Neugliederung der katholischen Bistümer und den Ausbau ihrer Struktur in Russland. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung ist es unter anderem zur Versagung der Einreise für einzelne Angehörige des katholischen Klerus nach Russland gekommen. Die bestehende, gesetzlich garantierte Religionsfreiheit und -ausübung der Russlanddeutschen ist aus der Sicht der Bundesregierung aber nicht in Gefahr. Es besteht daher keine Veranlassung, eine beschleunigte Ausreise von Deutschstämmigen anzustreben.

Russland ist an Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und an Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die den Schutz der Religionsfreiheit vorsehen, gebunden.

Die Bundesregierung wird jedoch weiter genau beobachten, ob und ggf. in welcher Weise das Vorgehen russischer Behörden, z. B. durch die Ablehnung von Einreisegenehmigungen, die Religionsfreiheit in Russland insgesamt beeinträchtigt. Eine systematische Verhinderung der Aufnahme neuer Mitglieder durch die katholische Kirche in Russland vertrüge sich nicht mit dem Menschenrecht der Religionsfreiheit, wie es für die Mitglieder der Vereinten Nationen und des Europarates, also auch für Russland verbindlich ist.

7. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Durch welche konkreten Einzelmaßnahmen unterstützt die Bundesregierung den wirtschaftlichen und politischen Reformprozess in der Ukraine, und wie groß ist das Haushaltsvolumen, das dafür eingesetzt wird?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 10. Juni 2002

Die Bundesregierung fördert den Transformationsprozess in der Ukraine durch ein breites Spektrum von Maßnahmen unter Federführung verschiedener Ressorts, die darauf abzielen, demokratische, rechtsstaatliche und marktwirtschaftliche Strukturen in der Ukraine zu entwickeln und zu verankern.

1. Beratung/technische Hilfe (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung):

Die Bundesregierung unterstützte in den Jahren 1994 bis 2001 den Reformprozess in der Ukraine im Rahmen ihres TRANSFORM-Programms (seit 1998 unter Federführung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) mit einem Finanzvolumen von insgesamt rd. 96 Mio. Euro; im Jahr 2002 stehen rd. 5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine sozial- und umweltverträgliche Marktwirtschaft, dem Aufbau mittelständischer Strukturen und eines privaten Unternehmenssektors sowie der Entwicklung eines funktionsfähigen Banken- und Börsenwesens. Hervorzuheben sind insbesondere:

– die Unterstützung der Regierung der Ukraine durch eine Gruppe hochrangiger deutscher Berater des deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), des Osteuropa-Instituts (OEI) und des Instituts für Agrarökonomie der Universität Göttingen bei der Stabilisierung und zunehmend bei der Umstrukturierung der ukrainischen Volkswirtschaft, inkl. Gründung eines ukrainisch-deutschen Wirtschaftsforschungsinstituts,

– die Einrichtung des Deutsch-Ukrainischen Fonds (DUF) zur Finanzierung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen und zur Stärkung des ukrainischen Bankensystems,

– die Fortsetzung des Deutsch-Ukrainischen Agrarentwicklungs- und Investitionsprojektes (DUAP) unter anderem zur Beratung landwirtschaftlicher Produktions- und Verarbeitungsunternehmen, Aus- und Weiterbildung landwirtschaftlicher Führungskräfte sowie Förderung betrieblicher Kooperationen zwischen deutschen und ukrainischen Agrarunternehmen,

– die Fort- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der ukrainischen Wirtschaft in deutschen Unternehmen.

Darüber hinaus führt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der Ukraine Maßnahmen aus Programmen der privaten Träger (Volumen der derzeit laufenden Projekte rd. 0,4 Mio. Euro), politischen Stiftungen (rd. 4,1 Mio. Euro) und

Sozialstrukturhilfe (rd. 0,6 Mio. Euro) durch (Gesamtvolumen rd. 5,1 Mio. Euro), z. B.:

- handwerkliche Ausbildung in Lemberg (Jugend Dritte Welt e. V.)
- Managementberatung für Führungskräfte aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung (Hanns-Seidel-Stiftung)
- Regionalprogramm „Die Ukraine in Europa“ (Heinrich-Böll-Stiftung)
- Agenturen der häuslichen Krankenpflege (Deutscher Caritas-Verband)
- Aufbau eines Kolping-Selbsthilfeverbandes (Kolpingwerk).

2. Unterstützung durch EU/insbesondere TACIS:

TACIS: Unter den Reformstaaten Osteuropas ist die Ukraine ein Schwerpunktland für Hilfen auf europäischer Ebene. Seit dem Beginn des Programms sind im Rahmen von TACIS bisher Mittel in Höhe von etwa 700 Mio. Euro für Projekte in der Ukraine abgeflossen (deutscher Anteil 1992 bis 2001: 190 Mio. Euro). Die Schwerpunkte der Förderung sind: Rechtsangleichung (insbesondere Wettbewerbsrecht, Schutz geistigen Eigentums), Umweltprojekte (z. B. Projekte zu Energieeinsparungen in chemischer Industrie), Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (z. B. Einrichtung einer Tourismusbehörde auf der Krim), Finanzdienstleistungen (internationale Grundsätze des Rechnungswesens, Aufsichtsfunktion der Nationalbank), Privatisierung (Hilfe bei Verkauf von Aktienpaketen an ausländische Investoren), Forschung und Technologie (z. B. Einrichtung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums (ISTC), Kiew, in dem Forschung von ukrainischen Kernphysikern nicht mehr militärischen, sondern friedlichen Zwecken dient), Schutz von Minderheiten (z. B. Hilfe bei Rückführung der Krimtartaren), Förderung von Nichtregierungsorganisationen (Gewerkschaften, Interessenverbände), Demokratie und Rechtsstaat (Ausbildung von Journalisten, Juristen (z. B. Ausbildungsprojekt für Richter in Charkiv), Umschulung von ehemaligen Militäroffizieren, Einrichtung eines „Ukrainisch-europäischen Politik- und Rechtsberatungszentrums (UEPLAC), Kiew, dieses Zentrum hat der Ukraine in vielen Feldern wertvolle Beratung geben können).

Die im November 2001 verabschiedeten Programmierungspapiere für die Ukraine für den Zeitraum 2000 bis 2003 setzten diese Aktivitäten im Wesentlichen fort. Das allgemeine TACIS-Programm sieht 260 Mio. Euro vor, hinzu kommen Mittel aus den länderübergreifenden Programmen Nukleare Sicherheit (Gesamtvolumen: 319 Mio. Euro); Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (139 Mio. Euro); Regionale Kooperation (139 Mio. Euro) sowie Mittel für die Wissenschafts- und Technologiezentren (100 Mio. Euro). Der Anteil, der der Ukraine aus diesen Programmen zukommt, ist derzeit noch nicht präzise zu beziffern.

Makroökonomische Hilfe: Die EU hat der Ukraine eine Zahlungsbilanzhilfe von weiteren 150 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit den ersten beiden Zahlungsbilanzhilfen (zusammen 285 Mio. ECU) beträgt die gesamte makroökonomische Unterstützung der Ukraine

durch die EU 535 Mio. Euro (deutscher Anteil 1992 bis 2001: 120 Mio. Euro).

3. Wirtschaft, Finanzen (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Finanzen):

Im Rahmen des Hermes-Programms zur Reduzierung des Exportrisikos für deutsche Unternehmen leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung der ukrainischen Wirtschaft, da der Export moderner deutscher Ausrüstungsgegenstände erleichtert wird. Im Zeitraum von 1997 bis 2001 wurden Exporte in Höhe von 720,49 Mio. DM abgesichert. Nach einer durch die Umschuldungsverhandlungen bedingten Unterbrechung gibt es seit Dezember 2001 wieder Hermes-Deckungen für den staatlichen Sektor. Für Kreditgeschäfte besteht ein 150 Mio. Euro-Plafond bei einer Orientierungsgröße (Regelfall-Obergrenze) für das Einzelgeschäft von 10 Mio. Euro. Diese kann in Fällen besonderer Förderungswürdigkeit (z. B. bei hohen Lieferanteilen aus den neuen Bundesländern) überschritten werden. Außerdem sind Kurzfristgeschäfte sowie Projektfinanzierungen und Gegengeschäfte deckungsfähig. Mehrere ukrainische Banken wurden für das Hermes-Geschäft anerkannt.

Die Bundesregierung beteiligte sich aktiv an der Umstrukturierung der ukrainischen Auslandsschulden gegenüber öffentlichen Gläubigern. Mit der Ukraine wurde am 13. Juli 2001 ein Umschuldungsabkommen über die öffentlichen Auslandsschulden im Pariser Club unterzeichnet. Das Abkommen sieht eine Streckung der Fälligkeiten im Zeitraum 20. Dezember 2000 bis 3. September 2002 aus Verträgen vor dem 31. Dezember 1998, jedoch keinen Erlass, vor. Die o. g. Fälligkeiten sind demnach innerhalb von 12 Jahren (bei 3 Freijahren) zurückzuzahlen. Das Umschuldungsvolumen betrug 655 Mio. US-Dollar (deutscher Anteil: rd. 332,52 Mio. Euro). Das bilaterale Umschuldungsabkommen zwischen der Ukraine und Deutschland wurde am 6. Dezember 2001 unterzeichnet.

Im Rahmen ihrer Deckungspolitik für ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung im Juli 1998 eine KfW-Kreditlinie (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) an die UkrEximbank in Höhe von 15 338 756 Euro (30 Mio. DM) in Deckung genommen. Mit dieser Kreditlinie soll kleinen und mittleren Betrieben in der Ukraine die Möglichkeit gegeben werden, Kredite zu vernünftigen Konditionen zu erhalten und somit mittelfristig den Aufbau einer mittelständischen Unternehmensstruktur fördern.

Auch im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen unterstützt die Bundesregierung den Reformprozess in der Ukraine. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat an die Ukraine bis zum 30. April 2002 Kreditmittel in Höhe von rd. 3,01 Mrd. Sonderziehungsrechten vergeben. Die Weltbank hat bis zum Juli 2001 Projekte mit rd. 2,89 Mrd. US-Dollar in der Ukraine gefördert.

Seit Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) im Jahr 1991 hat die Bank in der Ukraine 45 Projekte mit einem EBWE-Finanzierungsanteil von rd. 1,34 Mrd. Euro in der Ukraine durchgeführt (deutscher Anteil 1992 bis 2001: 120 Mio. Euro), die mobilisierten Gesamtinvestitionen betrugen fast 2,5 Mrd. Euro. Allein 2001 hat die Bank 6 Projekte mit

einem EBWE-Finanzierungsanteil von 176 Mio. Euro verabschiedet, im Jahr 2002 kamen bislang weitere 135 Mio. Euro hinzu. Die Bundesrepublik Deutschland, die mit 8,52 % nach den USA den größten Kapitalanteil an der EBWE hält, hat stets eine konstruktive und unterstützende Haltung zu Projekten in der Ukraine eingenommen.

Zusätzlich wurden bis Juli 2001 rd. 835 Mio. Euro für den „Tschernobyl Shelter Fund“ (Fonds, aus dem der Sarkophag bezahlt wurde) bereitgestellt (768 Mio. US-Dollar, deutscher Anteil über 49 Mio. US-Dollar). Bei dem geplanten EBWE-Projekt des Fertigbaus zweier ukrainischer Kernkraftprojekte (K2R4) hat Deutschland im Oktober 2000 dem damaligen Entscheidungsvorschlag allerdings nicht zugestimmt.

4. Landwirtschaft (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft):

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat die Ukraine durch Beratungshilfe seit 1992 mit insgesamt 9,8 Mio. Euro unterstützt (2002: 0,48 Mio. Euro, 2001: 0,43 Mio. Euro). Schwerpunkte waren:

- Förderung der Fachschulen und Fachhochschulen,
- Unterstützung des Genossenschaftswesens,
- Beratung bei der Formulierung agrarpolitischer Maßnahmen.

Zurzeit laufen Projekte zur Einrichtung von Agrarberatungsdiensten und zur Beratung des Landwirtschaftsministeriums bei der Förderung von Vermarktungsstrukturen und bei der Agrarstatistik. (Die Mittel für 2000 stammen zu 50 % und für 2001 zu 25 % aus dem TRANSFORM-Programm, im Übrigen und seitdem aus dem Haushalt des BMVEL.)

5. Umwelt (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit):

Die Gesamtaufwendungen für die Ukraine belaufen sich seit 1990 auf 132,66 Mio. Euro eingegangene Verpflichtungen, von denen noch etwa ein Drittel in der Zukunft aussteht. 86,31 Mio. Euro sind bereits abgeflossen, unter anderem für die Verbesserung der betrieblichen Sicherheit, für Investitionen zur Verbesserung der technischen Sicherheit von Kernkraftwerken, für die Umsetzung des Aktionsplans Tschernobyl und des Tschernobyl Shelter Impelmentation Plans (beschreibt in detaillierter Weise die zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Vorhabens, einen neuen Sarkophag um den zerstörten Reaktor zu bauen, nötigen Schritte), für die Entwicklung und Stärkung wirksamer behördlicher Kontrollmechanismen, Langzeitverbesserungen an Kernkraftwerken (KKW) und Strahlenmessungen. Von 22 Projekten der bilateralen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seit Bestehen des deutsch-ukrainischen Umweltabkommens von 1993 mit über 1,3 Mio. Euro gefördert hat, wurden bis März 2002 sechs begonnen bzw. durchgeführt. Sie bezogen sich auf die vereinbarten Schwerpunkte Umwelt und Energie, rationelle Wasserbewirtschaftung in Flussgebieten, Bodenschutz und Altlasten sowie auf nachhaltige Entwicklung/Agenda 21/Prozess auf lokaler Ebene,

Unterstützung bei der umweltgerechten Unternehmensführung durch Bildung von deutsch-ukrainischen Unternehmenspartnerschaften, unter anderem am Beispiel von Rivnevodokanal und Krementschukvodokanal, Erhöhung der Anlagensicherheit bei Industriebetrieben mit wassergefährdenden Stoffen.

6. Recht, Justiz (Bundesministerium der Jusitz):

Die Bundesregierung unterstützt den wirtschaftlichen und politischen Reformprozess in der Ukraine durch Beratungsmaßnahmen beim Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates, insbesondere durch die Aktivitäten der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ). Die Ukraine ist ein Schwerpunktland der rechtlichen Beratungshilfe für mittel- und osteuropäische Staaten. Die IRZ berät in der Ukraine unter anderem das Parlament, das Justizministerium, das Verfassungsgericht, das Oberste Gericht, das Oberste Wirtschaftsgericht sowie die Nationale Juristische Akademie in Charkiw (Gesetzgebungsberatung zum Zivilgesetzbuch, zum Zivilprozesskodex, zum Gerichtsverfassungsgesetz, zum Verwaltungskodex, zur Reform des Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrechts, zu Grundrechten und zum Prozessrecht; ferner Unterstützung bei Juristenausbildung, Fortbildungsseminare für Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte und Wissenschaftler, Beratung bei Justizorganisation und -verwaltung). Ferner:

- Die Bundespräsidenteninitiative (initiiert vom ehemaligen Bundespräsidenten Roman Herzog) für eine vertiefte deutsch-ukrainische Zusammenarbeit von 1998 bis 2000 hatte ein jährliches Budget von 500 000 DM (insgesamt 1,5 Mio. DM): Zusammenarbeit mit dem Verfassungsgericht, Richterfortbildung und Zusammenarbeit mit der nationalen juristischen Akademie Charkiw.

- Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung vom 6. Dezember 2001 zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Ministerium der Justiz der Ukraine („beide Seiten beabsichtigen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts, insbesondere der Gesetzgebung, der Justizverwaltung, der Arbeit der Justizeinrichtungen, der Ausbildung von Richtern und anderem Justizpersonal sowie der Rechtshilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu fördern“).

Als Schwerpunkte im Jahr 2002 sind zu nennen:

- deutsch-ukrainisches verfassungsrechtliches Kolloquium in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsgericht der Ukraine in Kiew zum Thema „soziale Grundrechte“,

- Seminar zur Europäischen Menschenrechtskonvention mit der Beauftragten der ukrainischen Regierung für die Vertretung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,

- Gutachten zum Gesetzentwurf über die Hypothek,

- Gutachten zu Gesetzentwürfen über die Schiedsgerichtsbarkeit,

- Gutachten zum Gesetzentwurf über die Prozesskostenhilfe,

- Gutachten zum Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der Ukraine.

Parallel zu den Arbeiten an der Gesetzgebung führt die IRZ ein von der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) finanziertes Projekt zum „Aufbau von Modellverwaltungsgerichten“ durch.

Der IRZ standen für die Ukraine bis 2001 Mittel aus dem TRANSFORM-Programm und ab 2002 Mittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz zur Verfügung in Höhe von:

- 1998: 850 000 DM (inkl. Bundespräsidenteninitiative)
- 1999: 850 000 DM (inkl. Bruttoinlandsprodukt)
- 2000: 850 000 DM (inkl. Bruttoinlandsprodukt)
- 2001: 500 000 DM
- 2002: 255 000 Euro.

7. Polizei, Grenzschutz, Verwaltung (Bundesministerium des Innern):

- Unterstützung im Rahmen polizeilicher und grenzpolizeilicher Ausstattungs- und Ausbildungshilfe: Im Zeitraum von 1995 bis inkl. 2001 wurde Unterstützung im Volumen von rd. 3 Mio. Euro geleistet; für dieses Jahr ist eine Fortsetzung der Maßnahmen mit einem Umfang von gut 50 000 Euro vorgesehen.
- Unterstützung im Rahmen von TACIS: Durch den Bundesgrenzschutz (BGS) wurde im Rahmen eines TACIS-Projektes Unterstützung im Umfang von rd. 156 000 Euro geleistet.
- Das Bundesministerium des Innern (BAkoV) hatte in den Jahren 1998 bis 2000 die Konsortialführung in einem TACIS-Projekt zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsaufbaus der Hauptverwaltung der Ukraine. Der Gesamtumfang des Projekts „Aufbau der öffentlichen Verwaltung und Organisation der Fortbildung von Staatsbediensteten in der Ukraine“ betrug 2,8 Mio. Euro. Die BAkoV war seinerzeit Konsortialführer in einem aus Civil Service College (Großbritannien), DBB-Akademie und Fundacio CIREM (Spanien) bestehenden Konsortiums.
- Das Bundesministerium des Innern hat bis einschließlich 2000 mit Hilfe des TRANSFORM-Programms der Bundesregierung Studienaufenthalte für Führungskräfte der ukrainischen Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Exakte Zahlen hierzu stehen leider nicht zur Verfügung.

8. Verteidigung (Bundesministerium der Verteidigung):

Die Reform der Streitkräfte ist ein wichtiger Teil des Transformationsprozesses. Durch militärische Ausbildungshilfe und Seminare für ukrainische Militärangehörige leistet die Bundeswehr seit 1994 einen Beitrag, um dem ukrainischen Militär die Rolle von Streitkräften in einer Demokratie vor Augen zu führen.

Als Ausstattungshilfe wurde seit 1991 Material im Wert von ca. 30 Mio. DM unentgeltlich abgegeben (Bekleidung, Sanitätsmaterial, Fahrzeuge). Materialabgaben im Rahmen humanitärer Hilfe und an-

dere Unterstützungsleistungen belaufen sich seit 1991 auf 17,6 Mio. DM.

9. Stipendien, Sprachkurse, Lehrerausbildung (Auswärtiges Amt):

Im Jahr 2001 standen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) 2,5 Mio. Euro für die Ukraine zur Verfügung zur Finanzierung von Jahres- und Forschungsstipendien, Studienaufenthalten, Studienreisen und Hochschulsommerkursen. (Im Jahr 2000 ermöglichte der DAAD 584 ukrainischen Studierenden und Graduierten einen Aufenthalt in Deutschland, davon 123 Jahresstipendien.) Insgesamt wurden bislang 1 100 deutsche und ukrainische Studierende, Graduierte und Wissenschaftler gefördert. Des Weiteren förderte der DAAD 21 deutsch-ukrainische Hochschulpartnerschaften, 3 germanistische Institutspartnerschaften und einen deutschsprachigen Studiengang. Darüber hinaus bestehen 129 deutsch-ukrainische Hochschulpartnerschaften. Ferner fördert der DAAD jährlich 10 ukrainische Stipendiaten der Fachrichtungen Wirtschafts-, Rechts- und Kulturwissenschaften für ein Studium an der Europa-Universität „Viadrina“ in Frankfurt/Oder.

Kern der Förderung des Deutschunterrichts in der Ukraine ist das Lehrerentsendeprogramm, das in der Ukraine gegenwärtig 15 entsandte deutsche Lehrkräfte und zwei Fachberater/Koordinatoren umfasst (Aufwendungen des Auswärtigen Amts für Personal- und Sachkosten 2001: 1,2 Mio. DM, 1997 bis 2001 insgesamt: 8,8 Mio. DM).

– Der DAAD hat 9 Lektoren in die Ukraine entsandt. Ziel der Lektoren ist es insbesondere auch, die ukrainische Germanistik zu unterstützen und Studenten des Fachs Deutsch ein modernes Deutschlandbild zu vermitteln.

– Das Goethe-Institut in Kiew führt eine Vielzahl von Fortbildungsseminaren für ukrainische Deutschlehrer sowie Sprachkurse durch.

– Über den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) werden Deutschlehrer zu Fortbildungen und Hospitationen nach Deutschland eingeladen. 2001 nahmen an solchen Programmen 18 Lehrer aus der Ukraine teil. 302 ukrainische Schüler kamen 2001 im Rahmen eines vom PAD finanzierten Schüleraustausches nach Deutschland.

10. Förderung der deutschen Minderheit (Bundesministerium des Innern, Auswärtiges Amt):

Zur Förderung der deutschen Minderheit in der Ukraine wurden seitens des Bundesministeriums des Innern von 1992 bis einschließlich 2001 insgesamt 73 464 600 DM aufgewandt. Diese Mittel wurden in den mit der ukrainischen Regierung vereinbarten Schwerpunktgebieten, den Regionen Odessa und Transkarpatien, eingesetzt für ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm (144 Häuser in der Region Odessa) und Maßnahmen der Wirtschafts- und Gewerbeförderung. Ukraineweit wurden 65 Begegnungsstätten und die Jugendarbeit gefördert. Darüber hinaus wurde in Einzelfällen humanitäre und soziale Hilfe und Hilfe bei Naturkatastrophen geleistet. Die für 2002 vorgesehene Fördersumme beträgt 1 637 000 Euro. Auch die kulturelle und bildungspolitische Förderung der deutschen Minderheit (40 000 Personen; andere Schätzungen 100 000) hat ihren Schwerpunkt in der

Förderung der deutschen Sprache. Aus Mitteln des Auswärtigen Amts wurden 2001 Maßnahmen im Umfang von mehr als 550 000 DM gefördert.

8. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Steht die Äußerung vom Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. Christoph Zöpel, gegenüber der „Süddeutschen Zeitung“ vom 29. Mai 2002: „In dieser Situation bleibe der Bundesregierung nichts anderes übrig als mitzuteilen, dass sie natürlich die Benes-Dekrete nicht akzeptiert“, im Gegensatz zu der vom Bundesminister des Innern, Otto Schily, im Rahmen seiner Rede auf dem Sudetendeutschen Tag erhobenen Forderung an die tschechische Seite, „die Benes-Dekrete aufzuheben“ und falls nicht, wie wird die Bundesregierung die Forderung des Bundesministers des Innern, Otto Schily, nach einer Aufhebung der Benes-Dekrete gegenüber der Tschechischen Republik zum Ausdruck bringen?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 17. Juni 2002

Die jetzige und alle vorherigen Bundesregierungen haben die entschädigungslose Enteignung und Ausbürgerung Deutscher aus der damaligen Tschechoslowakei auf der Grundlage der Benes-Dekrete immer für völkerrechtliches Unrecht gehalten. Diese Auffassung kommt in der zitierten Äußerung zum Ausdruck. Nach der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997, die heute mit allen ihren Elementen die Grundlage unserer bilateralen Beziehungen darstellt, bleiben beide Seiten ihrer Rechtsordnung verpflichtet, wobei jede Seite respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat. Auch der Bundesminister des Innern, Otto Schily, beruft sich in seiner Rede auf die Deutsch-Tschechische Erklärung von 1997. Daher widersprechen sich die Äußerungen nicht. Die deutsche Rechtsauffassung ist der Tschechischen Republik bekannt.

9. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Warum nimmt Deutschland keine der 13 militanten Palästinenser auf, auf deren Aufnahme sich die EU geeinigt hat, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass keine dieser 13 Personen aus den anderen EU-Aufnahmeländern nach Deutschland einreist?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 6. Juni 2002

Die Bundesrepublik Deutschland hat aus grundsätzlichen politischen Erwägungen keinen der 13 Palästinenser aufgenommen, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen Israel, der palästinensischen Autonomiebehörde und der Europäischen Union in mehreren Mitgliedstaaten

der Europäischen Union und in Zypern temporär Aufnahme gefunden haben.

Bei der Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts durch den Ministerrat der Europäischen Union hat sich die Bundesregierung nachdrücklich für eine Sicherstellung der Beschränkung des Aufenthalts der Palästinenser auf den aufnehmenden Mitgliedstaat ausgesprochen. Diese Forderung hat Aufnahme in den Gemeinsamen Standpunkt gefunden, der in Artikel 3 die aufnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Beschränkung des Aufenthalts auf den jeweiligen Mitgliedstaat zu treffen. Ebenso hat sich die Bundesregierung erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Mitgliedstaaten zum Austausch von Informationen bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet sind, wozu auch identifizierungssichernde Maßnahmen zählen. Schließlich sieht der Gemeinsame Standpunkt in seiner Präambel die Wiederaufnahme der Palästinenser durch den aufnehmenden Mitgliedstaat bei illegalem Verlassen von dessen Territorium vor.

10. Abgeordnete
Christa Nickels
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welches sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Visa in Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Kosovo, Kroatien und Mazedonien allgemein und für spezielle Berufsgruppen oder Zwecke (Künstler, Sportler, Wissenschaftler, Geschäftsleute, Jugendliche)?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 7. Juni 2002

Den materiell-rechtlichen Rahmen für die Erteilung von Visa bilden das deutsche Ausländerrecht (Ausländergesetz sowie Durchführungs-Verordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AuslG), das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie die Gemeinsame Konsularische Instruktion der an den Schengen-Acquis gebundenen Länder. Bestimmte Staaten sind nach den genannten Vorschriften für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von der Visumpflicht befreit. Zu ihnen gehört von den in der Frage genannten Staaten nur Kroatien. Im Übrigen gibt es keine gesonderten Voraussetzungen für die Visumerteilung an Angehörige der in der Frage benannten Staaten bzw. für Geschäftsleute oder Jugendliche. Hinsichtlich Künstlern, Sportlern, Wissenschaftlern und Studenten ist zudem die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) zu beachten, die in ihrem § 9 die Bedingungen aufführt, unter denen Angehörige dieser Gruppen arbeitserlaubnisfrei nach Deutschland einreisen dürfen.

Zu einer über die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hinausgehenden umfangreichen Darstellung des Visumverfahrens im Einzelnen verweise ich auf die Homepage des Auswärtigen Amts (www.auswaertiges-amt.de).

11. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele und welche Art von Visa wurden im Zeitraum 2001 erteilt bzw. abgelehnt?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 7. Juni 2002

Die deutschen Auslandsvertretungen haben im Jahr 2001 insgesamt 3 232 626 Visumanträge bearbeitet und 2 749 699 Visa erteilt. Die Zahl der schriftlichen Ablehnungen betrug 195 575, die der zurückgewiesenen Anträge 287 352. Die entsprechenden Zahlen für die in der Frage 10 aufgeführten Länder lauten wie folgt:

	Visaanträge	erteilte Visa	Ablehnungen	Zurückweisungen
Albanien	20 028	13 857	4 326	1 845
Bosnien-Herzegowina	73 903	57 179	5 922	10 802
BR Jugoslawien	71 901	59 168	6 493	6 240
Kroatien	15 381	14 479	806	96
Mazedonien	29 875	24 467	3 616	1 792

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Artikels 20 Grundgesetz (GG) den Umstand für widerspruchs- und problemfrei sowie demokratisch legitimiert, wenn sich Bürger, die beamtet und damit der vollziehenden Gewalt zuzurechnen sind und/oder Richter bzw. Rechtsanwälte, die damit dem Bereich der Rechtspflege zugeordnet werden müssen, gleichzeitig um ein Bundestagsmandat bewerben und dieses auch antreten, so dass zeitlich begrenzt und rückführbar eine Machtkonzentration und personelle Aufhebung der Gewaltenteilung praktiziert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 5. Juni 2002

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes darf niemand daran gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Im Hinblick auf das Gewaltenteilungsprinzip ruhen Rechte und Pflichten aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen

während der Zeit der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach näherer Maßgabe der §§ 5 und 8 des Abgeordnetengesetzes.

13. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

In welchen Fällen sieht die Bundesregierung persönliche oder sachliche Konflikte bezogen auf die im Grundgesetz gewollte Gewaltenteilung, wenn in der Praxis Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt – wenn auch zeitlich ganz oder teilweise abgrenzbar, jedoch rückführbar zwischen den Gewaltbereichen – durch eine Person repräsentiert wird, und sieht die Bundesregierung hierbei die Missbrauchsgefahr durch eine Gewaltenüberschreitung und personelle Vernetzung in den beschriebenen Fällen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 5. Juni 2002

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wie viele der in dem Warnschreiben laut Artikel der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 22. Mai 2002 („Schleuser bringen Al-Qaida-Kämpfer nach Europa“) genannten und im „Grenzfahndungstatbestand“ des Bundesgrenzschutzes erfassten mehr als 30 Taliban/Al-Qaida-Kämpfer („31 Afghanen“) bzw. 29 aus einer Asylunterkunft in Adamov-Gbely geflohenen Personen, die „wahrscheinlich über die grüne Grenze nach Tschechien oder Österreich geflohen“ sind, befinden sich mit welchem ausländerrechtlichen Status nach aktuellem (Tag der Beantwortung) Kenntnisstand der Bundesregierung (neben Ausländerzentralregister auch bitte alle sonstigen Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfen) mittlerweile bereits in Deutschland und, falls keine/r, wie stellt die Bundesregierung konkret sicher, dass keine dieser 31 bzw. 29 Personen nach Deutschland einreist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 3. Juni 2002

Nach Unterrichtung durch Interpol Bratislava hat das Bundeskriminalamt die Landeskriminalämter und die Grenzschutzdirektion mit Fernschreiben vom 22. März 2002 davon unterrichtet, dass 30 namentlich benannte afghanische Staatsangehörige an der slowakisch/ungarischen Grenze in der Nacht vom 6. auf den 7. März 2002 festgestellt

worden seien und die slowakische Polizei davon ausgehe, dass 29 die Slowakei in Richtung Österreich oder Tschechien verlassen haben.

Die Grenzschutzdirektion hat unverzüglich die Ausschreibung der Personen im geschützten Grenzfahndungsbestand veranlasst und einen Warnhinweis an alle Grenzdienststellen herausgegeben.

Das Bundeskriminalamt hat die Fingerabdruckblätter aus der Slowakei beigezogen. Anhand der am 8. April 2002 vorliegenden Fingerabdruckblätter und eigener Angaben der betroffenen in Asylverfahren konnte festgestellt werden, dass acht der 30 Personen unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist waren.

Drei Personen waren unmittelbar nach der unerlaubten Einreise am 18., 19. und 26. März 2002 nach Österreich zurückgeschoben worden.

Die übrigen fünf Personen wurden unter Angabe anderer Personalien und ohne Ausweisdokumente am 14. und 21. März sowie am 3. April 2002 in verschiedenen Bundesländern festgestellt. Drei der fünf Personen haben einen förmlichen Asylantrag gestellt, über den noch nicht entschieden ist. Eine weitere der genannten Personen ist untergetaucht und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben; die fünfte Person ist vollziehbar zu Ausreise verpflichtet.

Nach übereinstimmender Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes ist ein Al-Qaida- bzw. Taliban-Zusammenhang als eher unwahrscheinlich anzusehen.

Im Übrigen trifft die Bundesregierung alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Migration.

15. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Welchen finanziellen Beitrag zur Finanzierung der World-Anti-Doping-Agency (WADA) wird die Bundesregierung für das Jahr 2002 leisten, und welche Beiträge leisten die anderen europäischen Länder (bitte einzeln mit den Beiträgen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 5. Juni 2002

Die Bundesregierung wird für das Jahr 2002 den gemäß des Beitragsschlüssels zur Kulturkonvention des Europarates empfohlenen Richtbetrag von 504 978 US-Dollar als Beitrag zur Finanzierung der World-Anti-Doping-Agency (WADA) leisten.

Die Beiträge der anderen europäischen Länder ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle, die anlässlich der vom Ministerkomitee des Europarates getroffenen Beschlüsse zur Welt-Anti-Doping-Agentur (785. Sitzung, Tagesordnungspunkt 8.1, vom 26. und 27. Februar 2002) vom Europarat veröffentlicht wurde.

Member States	% Contribution	Total Contribution in US-Dollars
Albania	0,1200	4 845
Andorra	0,0502	2 027
Armenia	0,1200	4 845
Austria	1,9406	78 352
Azerbaijan	0,1959	7 909
Belarus	0,3109	12 553
Belgium	2,3076	93 169
Bosnia-Herzegovina	0,1200	4 845
Bulgaria	0,2678	10 812
Croatia	0,2685	10 841
Cyprus	0,1200	4 845
Czech Republic	0,6677	26 958
Denmark	1,5820	63 873
Estonia	0,1200	4 845
Finland	1,1744	47 416
France	12,5072	504 978
Georgia	0,1474	5 951
Germany	12,5072	504 978
Greece	1,2522	50 558
Hungary	0,6048	24 419
Iceland	0,1200	4 845
Ireland	0,7959	32 256
Italy	12,5072	504 978
Latvia	0,1200	4 845
Liechtenstein	0,0516	2 083
Lithuania	0,1636	6 605
Luxembourg	0,1599	6 456
Malta	0,1200	4 845
Moldova	0,1200	4 845
Monaco	0,0373	1 506
Netherlands	3,5688	144 090
Norway	1,3725	55 415
Poland	2,0638	83 326
Portugal	1,1224	45 317
Romania	0,7735	31 230
Russian Federation	12,5072	504 978
San Marino	0,0250	1 009
Slovakia	0,2769	11 261
Slovenia	0,2090	8 438
Spain	5,6568	228 393
Sweden	2,1819	88 094
Switzerland	2,3424	94 574
The Federal Republic of Yugoslavia	0,3672	14 826

Member States	% Contribution	Total Contribution in US-Dollars
"The Former Yugoslav Republic of Macedonia"	0,1200	4 845
Turkey	2,9482	119 034
Ukraine	1,3723	55 407
United Kingdom	12,5072	504 978
Total	**100,00**	**4 037 500**

16. Abgeordneter **Wolfgang Zeitlmann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass Kurzaufenthalte mit Arbeitsaufnahme von Bulgaren und Rumänen nicht nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz strafbar sind, weil insofern eine Lücke in der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes besteht, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, diese Lücke zu schließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 12. Juni 2002

Nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 macht sich strafbar, wer sich ohne erforderliche Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und auch keine Duldung besitzt.

Zwar sind bulgarische und rumänische Staatsangehörige nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Amtsblatt Nr. L 081 vom 21. März 2001 S. 0001 bis 0007, im Folgenden: EU-VisumVO) und den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens für Kurzaufenthalte von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit. Für den Fall der Erwerbstätigkeit sieht die EU-VisumVO gemäß Artikel 4 Abs. 3 vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Befreiung vorsehen können. Einen entsprechenden Vorbehalt hat die Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Da somit eine Befreiung für Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nicht besteht und sich auch aus der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz nicht ergibt, besteht nach den allgemeinen Regelungen (§ 3 Abs. 1 Ausländergesetz) Aufenthaltsgenehmigungspflicht und es bleibt bei der Anwendbarkeit des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Gehen bulgarische oder rumänische Staatsangehörige einer arbeitsgenehmigungspflichtigen Tätigkeit ohne entsprechende Genehmigung nach, ist zudem der Bußgeldtatbestand des § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch erfüllt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

17. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Position der Verbraucher bei unseriösen Immobiliengeschäften gegenüber Banken und Bauträgern zu stärken, und wie steht sie zu dem Vorschlag, die Beweislast umzukehren, da bislang der Verbraucher in der Bringschuld beim Sammeln belastender Dokumente steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Prof. Dr. Eckhart Pick vom 7. Juni 2002

Die erforderlichen Maßnahmen sind in Artikel 25 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten enthalten, dessen Verabschiedung der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 5. Juni 2002 empfohlen hat. Die Bundesregierung ist sowohl nach einer Anhörung der von Immobiliengeschäften Geschädigten am 7. Mai dieses Jahres im Bundesministerium der Justiz als auch nach der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum OLG-Vertretungs-Änderungs-Gesetz am 3. Juni 2002 davon überzeugt, dass mit den dortigen Änderungen die wichtigsten und dringendsten Maßnahmen getroffen werden. Weiterer konkreter Handlungsbedarf ist bisher nicht erkennbar geworden.

Eine Beweislastumkehr hält die Bundesregierung nicht für angemessen. Diese würde nämlich den Kreditinstituten einen Negativbeweis auferlegen, der sehr schwer zu führen ist. Das ließe sich nur rechtfertigen, wenn der wirtschaftliche Verbund eines Immobiliengeschäfts mit der Immobilienfinanzierung in der Praxis die Regel und das Fehlen einer solchen wirtschaftlichen Einheit die Ausnahme wäre. Davon kann aber keine Rede sein.

18. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Ist die Information zutreffend, mit dem von der Bundesregierung geplanten Zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz werde eine Diskriminierung wegen Religionszugehörigkeit verboten, was beispielsweise zur Folge hätte, dass es der Kirche damit nicht mehr erlaubt wäre, bei einer Baumaßnahme einen Handwerker, der Mitglied der Kirchengemeinde ist, zu bevorzugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Prof. Dr. Eckhart Pick vom 17. Juni 2002

Im Zusammenhang mit dem (Diskussions-)Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht ist diskutiert

worden, das Merkmal der Religion in den Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfs mit einzubeziehen.

Sowohl Artikel 3 des Grundgesetzes als auch Artikel 13 des EG-Vertrags verbieten, dass jemand wegen seiner Religion benachteiligt wird. Auf dieser Grundlage wird durch die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und die Fortschreibung der Richtlinie 76/207/EWG die Einführung eines umfassenden Diskriminierungsverbots für das Arbeitsrecht vorgeschrieben. Im Bereich des Arbeitsrechts werden daher alle in Artikel 13 EG-Vertrag genannten Diskriminierungsmerkmale – u. a. auch das der Religion – einem Diskriminierungsverbot unterliegen.

Die Diskussion zu dem geplanten zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot und den einzubeziehenden Diskriminierungsmerkmalen ist im Übrigen noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordnete **Heidemarie Ehlert** (PDS)

Wie wird der im Herbst 2000 von der Bundesregierung getroffene Share Deal, welcher Entschädigungszahlungen an die Kommunen für Treuhandgrundstücke in einer Höhe von 125 Mio. DM vorsieht, umgesetzt?

20. Abgeordnete **Heidemarie Ehlert** (PDS)

Welche Kommunen wurden bisher entschädigt?

21. Abgeordnete **Heidemarie Ehlert** (PDS)

In welcher Höhe wurden diese Kommunen entschädigt, und wann ist mit dem Abschluss der Entschädigungsverfahren zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 11. Juni 2002

Im Ergebnis der Gespräche über eine außergesetzliche Regelung für mitprivatisierte Vermögenswerte ist am 2. April 2001 zwischen dem Bund, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag eine Vereinbarung mit einem Ausgleichsvolumen von 125 Mio. DM (rd. 63,91 Mio. Euro) vereinbart worden. Der Bund und die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vereinbarung übereinstimmend festgestellt, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Zuordnungsrechts sich damit, bis auf die Frage der so genannten stecken ge-

bliebenen Entschädigungen (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), erledigt hat. Eine entsprechende Erledigt-Erklärung der Bundesratsinitiative durch die Länder steht noch aus.

22. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung im Aufsichtsrat (als Mehrheitsgesellschafter), insbesondere auch im Hinblick auf die Dividendenkürzung, nichts unternommen, um die Anhebung der Vorstandsbezüge der Deutschen Telekom AG in dem bekannten Umfang zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 11. Juni 2002

Im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG sind Entscheidungen, die Vertragsangelegenheiten der Vorstände betreffen, an den Präsidialausschuss delegiert, in dem der Bund nicht vertreten ist. Eine Einflussnahme des Bundes auf diese Entscheidung war somit nicht möglich. Im Übrigen wurde die Entscheidung des Präsidialausschusses über die Erhöhung der Vorstandsbezüge im Laufe des Jahres 2001 – gestützt auf die Ergebnisse des Jahres 2000 – getroffen, die Entscheidung über eine Kürzung der Dividende im Frühjahr 2002 auf der Basis des zu erwartenden Jahresergebnisses 2001.

23. Abgeordneter
Horst Günther (Duisburg)
(CDU/CSU)

In welchen Abständen werden den Bundesländern die vom Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für das SED-Unrechtsbereinigungsgesetz überwiesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. Juni 2002

Der Bundesmittelanteil in Höhe von 65 Prozent für die Durchführung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) wird den Bundesländern grundsätzlich quartalsweise auf Grund der von den Ländern geschätzten Bedarfsanmeldungen zur Verfügung gestellt. Soweit ein Bundesland zusätzliche Bundesmittel benötigt und die Höhe des Mittelbedarfs benennt, werden diese umgehend vom Bund bereitgestellt.

Der Bundesmittelanteil in Höhe von 60 Prozent für den Vollzug des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) wird den Bundesländern dann erstattet, wenn angefallene Kosten konkret beziffert werden, mit Ausnahme des Landes Berlin, das monatlich abrechnet.

24. Abgeordneter **Horst Günther (Duisburg)** (CDU/CSU)

In welchen zeitlichen Abständen erhält Berlin die vom Bund zustehenden Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. Juni 2002

Für die Durchführung des Strafrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes durch das Land Berlin gelten die Ausführungen aus der Antwort zu Frage 23.

25. Abgeordneter **Horst Günther (Duisburg)** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Betrag, den Berlin vom Bund erhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. Juni 2002

Das Land Berlin hat seinen Mittelbedarf für das Jahr 2002 im Bereich der Strafrechtlichen Rehabilitierung auf ca. 2 553 000 Euro geschätzt.

Bisher sind für das Jahr 2002 an das Land Berlin für Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf entsprechende Anforderung Bundesmittel wie folgt gezahlt worden:

– 640 000 Euro – gezahlt am 29. Januar 2002,

– 525 000 Euro – gezahlt am 27. Mai 2002.

Für Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wurden bisher für das Haushaltsjahr 2002 an Berlin 91 794,36 Euro erstattet. Für Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wurden dem Land Berlin im laufenden Haushaltsjahr bislang 8 265,53 Euro erstattet.

26. Abgeordneter **Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)** (CDU/CSU)

Besteht bei der Bauabzugsteuer Akzessorietät zwischen der Verpflichtung des eine Leistung empfangenen Unternehmers zur Einbehaltung des 15 %igen Steuerabzugs nach § 48 Einkommensteuergesetz und der effektiven Steuerschuld des bauausführenden Gewerkes (Leistender) für dasselbe Kalenderjahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 7. Juni 2002

Nach der mit den Ländern abgestimmten Verwaltungsauffassung ist die Frage der Haftung grundsätzlich unabhängig davon zu beurteilen, ob für den Leistenden im Inland zu sichernde Steueransprüche bestehen. Über die Inanspruchnahme des Leistungsempfängers als Haftungsschuldner entscheidet das Finanzamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob nach den Umständen des Einzelfalls Steueransprüche bestehen oder entstehen können (Hinweis auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. November 2001, BStBl 2001 Teil I S. 804 Tz. 49 und 50).

27. Abgeordneter **Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)** (CDU/CSU)

Führt für den Fall, dass die Akzessorietät verneint wird, die Nacherhebung der Bauabzugsteuer durch den Haftungsbescheid zu einer Steuerfestsetzung, für die § 174 Abgabenordnung einschlägig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 7. Juni 2002

Die Vorschrift des § 174 Abgabenordnung gilt für Steuerbescheide, für Haftungsbescheide hingegen nicht.

28. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Welche Position vertritt die Bundesregierung zu dem Vorschlag des US-Staatssekretärs John Taylor, staatliche Insolvenzfälle wie z. B. den gegenwärtigen Fall Argentiniens zukünftig mit Hilfe von Zusatzklauseln in Kredit- und Anleiheverträgen zu regeln (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. April 2002)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 5. Juni 2002

Die Bundesregierung unterstützt seit längerem Vorschläge, die die Restrukturierung von Schulden souveräner Staaten durch die Aufnahme von Zusatzklauseln in Kredit- und Anleiheverträgen erleichtern. Dies kommt auch in dem am 20. April 2002 von den G7-Finanzministern und -Notenbankgouverneuren angenommenen Aktionsplan zur Krisenvorbeugung und Krisenbewältigung zum Ausdruck, in dem die G7 eine Verwendung solcher Zusatzklauseln befürworten.

29. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Auffassung, ein Modell aus Zusatzklauseln in Kredit- und Anleiheverträgen stelle lediglich eine Übergangsregelung zu einem umfassenden internationalen Insolvenzrecht für Staaten dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 5. Juni 2002

Bei den beiden in der Diskussion befindlichen Ansätzen zur Verbesserung der Restrukturierung von Schulden souveräner Staaten, nämlich dem vertraglichen Ansatz auf der Basis von Mehrheitsklauseln in Kredit- und Anleiheverträgen und den vom Internationalen Währungsfonds vorgeschlagenen Ansatz auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen, handelt es sich um komplementäre Ansätze. Aus Sicht der Bundesregierung, die auch von den anderen G7-Staaten geteilt wird, sollen beide Ansätze parallel weiterverfolgt werden.

30. Abgeordneter **Peter Hintze** (CDU/CSU)

Wie legt die Bundesregierung den Begriff „gewerbsmäßig“ in § 370a Abgabenordnung aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 14. Juni 2002

Maßgebend für die Auslegung des Begriffs „gewerbsmäßig“ in § 370a der Abgabenordnung ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 11. Oktober 1994, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1995 S. 85); einer besonderen Auslegung durch die Bundesregierung bedarf es deshalb nicht.

31. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der steuerlichen Behandlung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit zwischen den einzelnen Bundesländern Unterschiede bestehen, und ist der Bundesregierung namentlich im Rahmen der Erhebung der Umsatzsteuer eine unterschiedliche Bewertung und Handhabung bei der Befreiung nach § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz bekannt?

32. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Hat die Bundesregierung bereits eine einheitliche Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung bei anerkannten Trägern der Jugendarbeit geschaffen oder plant sie eine solche Regelung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 10. Juni 2002

Abschnitt 119 der Umsatzsteuer-Richtlinien enthält Verwaltungsanweisungen zur einheitlichen Handhabung des § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz, mit dem bestimmte Leistungen der Träger der öffentlichen

Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit werden. Erkenntnisse über eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit in den einzelnen Bundesländern liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung plant daher nicht, über die genannte Verwaltungsvorschrift hinaus weitere Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung bei anerkannten Trägern der Jugendarbeit zu schaffen.

33. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Worauf lassen sich die Schwankungen in der Entwicklung des (in Euro gerechneten) Aufkommens der Körperschaftsteuer in den Jahren 1990 bis 2001 zurückführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 14. Juni 2002

Die Kasseneinnahmen der Körperschaftsteuer eines Jahres setzen sich aus Vorauszahlungen, Abschlusszahlungen und Erstattungen für Veranlagungen zurückliegender Veranlagungszeiträume zusammen. Dabei schlägt sich die gesamtwirtschaftliche Gewinnentwicklung im Durchschnitt mit rund zweijähriger Verzögerung in den Veranlagungsergebnissen und den darauf beruhenden Vorauszahlungsfestsetzungen nieder. Dieses Grundmuster kann durch Vorauszahlungsanpassungen zeitnah nach oben und unten verändert werden. Daneben kam es unter dem bis zum Jahr 2001 geltenden Anrechnungsverfahren durch die Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften im Zuge der Herstellung der Ausschüttungsbelastung laufend zu Körperschaftsteuerminderungen mit gleichzeitigem Quellenabzug von Kapitalertragsteuer, die bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag verbucht wird. Deswegen ist bis zum Jahr 2001 die Entwicklung der Körperschaftsteuer zwingend im Zusammenhang mit der Entwicklung der nicht veranlagten Steuern zu sehen. Außerdem sind die kassenmäßigen Einnahmen der Körperschaftsteuer bereits um die Auszahlung von Investitionszulagen gekürzt, die im Zeitablauf kräftige Veränderungen aufweisen. Schließlich wird das Steueraufkommen außerordentlich stark von steuerpolitischen Maßnahmen beeinflusst, die oft im Einzelnen nicht vorhersehbare Verhaltensänderungen der Steuerpflichtigen auslösen können.

Die Entwicklung von Körperschaftsteuer und nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Zeitraum 1990 bis 2001 (siehe Tabelle zu Frage 35) ist durch einen Rückgang des Aufkommens ab 1993 mit Tiefpunkt 1995, anschließendem kräftigen Anstieg bis 2000 und einem deutlichen Einbruch in 2001 gekennzeichnet. Ursächlich für den Rückgang Mitte der neunziger Jahre war die Rezession 1993, die mit zweijähriger Verzögerung auf das Aufkommen durchschlug. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch massive steuerrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ostförderung, die das Aufkommen der Körperschaftsteuer insbesondere in den Jahren 1994 bis 1996 belasteten und danach ausliefen. Mit der anschließenden konjunkturellen Erholung verbesserten sich auch die Einnahmen. Zusätzlich wurde die Entwicklung der Körperschaftsteuer in den Jahren 1994/1995 und 1998 durch erhebliche Ausschüttungen im Zusammenhang mit der Auskehr des

Eigenkapitals 56 bzw. 50 (EK 56 bzw. EK 50 – einbehaltene Gewinne, die vor Ausschüttung mit 56 v. H. bzw. 50 v. H. besteuert wurden) gedrückt bei gleichzeitig starkem Anstieg der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag. Der deutliche Einbruch der Körperschaftsteuer im Jahr 2001 war durch mehrere Faktoren verursacht: Bisher betrug die Körperschaftsteuer für einbehaltene Gewinne 40 v. H. und wurde bei Ausschüttung auf 30 v. H. gemindert. Nunmehr werden Gewinne von Körperschaften unabhängig von deren Ausschüttung mit 25 v. H. besteuert. Darüber hinaus ließen unerwartet hohe Ausschüttungen von EK 45 im Zusammenhang mit der zwangsweisen Umgliederung von EK 45 in EK 40 am Jahresende 2001 zwar die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um knapp 55 v. H. ansteigen, führten aber zu entsprechend hohen Körperschaftsteuererstattungen. Schließlich hinterließen die abgeschwächte Konjunktur in Form reduzierter Vorauszahlungen sowie Sonderfaktoren wie Teilwertabschreibungen auf ausländische Beteiligungen, Abschreibungen auf UMTS-Lizenzen und hohe Rückstellungen wegen Medikamenten-Nebenwirkungen ihre Spuren im Aufkommen.

34. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie wird sich nach der letzten mittelfristigen Steuerschätzung das Aufkommen der Körperschaftsteuer bis zum Jahr 2006 weiterentwickeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 14. Juni 2002

Die starken Veränderungen im Aufkommen der Körperschaftsteuer im Jahr 2001 waren durch die Systemumstellung sowie Sonderfaktoren bedingt und wirken mittelfristig nicht fort. Vielmehr kommt es bereits ab dem Jahr 2002 zu einer Normalisierung der Aufkommensentwicklung. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht davon aus, dass das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer in den kommenden Jahren im Einklang mit der prognostizierten Gewinnentwicklung wieder deutlich zunehmen wird (siehe Tabelle zu Frage 35).

35. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie entwickelt sich das jährliche Aufkommen von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer zusammen in diesen beiden Zeiträumen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 14. Juni 2002

Die Entwicklung der Einnahmen von Körperschaftsteuer und nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Zeitraum 1990 bis 2006 ist in der anliegenden Tabelle zusammengestellt.

Aufkommensentwicklung von Körperschaftsteuer und nicht veranlagten Steuern vom Ertrag 1990 bis 2006*)

Mrd. Euro	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kassenaufkommen KSt	15,4	16,2	15,9	14,2	10,0	9,3	15,1	17,0	18,5	22,4	23,6	–0,4	7,9	12,5	15,1	16,8	18,4
Investitionszulagen	1,1	1,1	1,7	1,8	1,5	1,2	0,8	0,6	0,5	0,3	1,0	1,7	1,5	1,5	1,5	1,5	0,8
Bruttoaufkommen KSt	16,5	17,4	17,6	16,1	11,5	10,5	15,9	17,6	19,0	22,7	24,5	1,3	9,4	14,0	16,6	18,3	19,2
Nicht veranlagte St. v. Ertrag	5,5	5,8	5,8	6,1	9,1	8,6	6,8	7,5	11,6	11,3	13,5	20,9	11,4	11,5	12,1	12,7	13,3
KSt brutto u. n.v.St. v. Ertrag zusammen	22,0	23,2	23,4	22,2	20,5	19,1	22,7	25,1	30,6	34,0	38,1	22,1	20,8	25,5	28,7	31,0	32,5

v. H. gg. Vorjahr	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kassenaufkommen KSt		5,4	–1,7	–10,8	–29,7	–7,3	62,4	12,9	8,8	20,8	5,4	–101,8	*.*	58,2	20,8	11,3	9,7
Investitionszulagen		5,6	50,1	7,4	–20,5	–17,6	–29,1	–28,8	–24,1	–35,9	*.*	75,4	–9,3	–4,0	1,0	–1,1	–47,3
Bruttoaufkommen KSt		5,4	1,7	–9,0	–28,6	–8,6	52,0	10,7	7,7	19,4	8,3	–94,9	*.*	48,1	18,7	10,2	5,1
Nicht veranlagte St. v. Ertrag		5,0	–0,9	6,3	48,1	–4,7	–21,1	10,1	54,8	–2,8	19,5	54,5	–45,5	1,0	5,3	5,0	4,8
KSt brutto u. n.v.St. v. Ertrag zusammen		5,3	1,0	–5,2	–7,4	–6,9	18,9	10,5	21,8	11,0	12,0	–41,8	–6,0	22,3	12,7	8,0	5,0

*) 1990 bis 2001: Ist-Ergebnisse; 2002 bis 2006: Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2002.

36. Abgeordneter
Klaus Riegert
(CDU/CSU)

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Bericht in der Bundestagsdrucksache 14/6218, S. 4 „Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses" bei, wonach Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für Versichertenälteste und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bis zu 300 DM – jetzt 154 Euro – monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollten, und wird die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Barbara Hendricks, auf meine schriftliche Frage 48 (Bundestagsdrucksache 14/9004) vom 6. Mai 2002, Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an Versichertenälteste bis zu 154 Euro monatlich seien nur unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei, dieser Bedeutung gerecht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 12. Juni 2002

In der zitierten Bundestagsdrucksache 14/6218 vom 1. Juni 2001 [Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Riegert, Ilse Aigner, Marie-Luise Dött, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU] wird die geplante Änderung des Abschnitts R 13 der Lohnsteuer-Richtlinien zu § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz ab dem Kalenderjahr 2002 angesprochen. Entsprechend dieser Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 sind ab dem Kalenderjahr 2002 aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlte Aufwandsentschädigungen, die nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind, bis zu 154 Euro monatlich steuerfrei. Bei den durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Aufwandsentschädigungen bleiben wie bisher ein Drittel, mindestens 154 Euro monatlich steuerfrei. Sollten die steuerfreien Beträge im Einzelfall zu gering sein, können nach wie vor die nachgewiesenen Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Die Entscheidung, welche Teile der aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen im Einzelfall steuerfrei sind, obliegt dem zuständigen Finanzamt.

Mit meinem Schreiben vom 6. Mai 2002 auf Ihre schriftliche Frage 48 (Bundestagsdrucksache 14/9004) wurden diese Neuregelungen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz) ausführlich erläutert.

37. Abgeordneter
Klaus Riegert
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Barbara Hendricks, dass Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen bis zu 154 Euro monatlich an öffentliche Dienste leistende Personen wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren oder Versichertenälteste auch mit Verdienstausfall

und Zeitverlust begründet werden, und wenn ja, ist sie dann bereit, diese Begründung – auch im Sinne des o. a. Berichts – durch „Ersatz für entstandenen Aufwand“ zu ersetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 12. Juni 2002

Der einkommensteuerrechtliche Begriff der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz richtet sich nach den Aufwendungen, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig wären. Diese Voraussetzungen hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss vom 11. November 1998 (BStBl 1998 II S. 502) bekräftigt. Deshalb können Entschädigungen für Zeitverlust oder Verdienstausfall keine Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz und R 13 der Lohnsteuer-Richtlinien sein.

38. Abgeordneter **Wolfgang Schulhoff** (CDU/CSU)

Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung als Hauptaktionär der Deutschen Telekom AG im Aufsichtsrat der außergewöhnlich hohen Gehaltsanhebung der Vorstandsmitglieder des Unternehmens nebst üppigem Aktienoptionsprogramm zugestimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 11. Juni 2002

Der Bund hat der Erhöhung der Bezüge des Vorstandes der Deutschen Telekom AG (DTAG) nicht zugestimmt, weil die Entscheidung über Vertragsangelegenheiten der Vorstände auf den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates delegiert ist, in dem der Bund nicht vertreten ist. Das bestehende Aktienoptionsprogramm der DTAG wurde mit den Stimmen des Bundes bereits im Rahmen der Hauptversammlung 2001 beschlossen, um die DTAG im internationalen Wettbewerb um Führungskräfte – insbesondere nach dem Eintritt in den US-Markt – mit einem konkurrenzfähigen Vergütungsmodell auszustatten, über das auch die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG in vergleichbarer Form verfügen.

39. Abgeordneter **Wolfgang Schulhoff** (CDU/CSU)

Wie ist diese Gehaltsentwicklung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG im Hinblick auf das sinkende Realeinkommen der Bevölkerung sowie die bedenkliche Geschäfts- und damit Kursentwicklung der „Volksaktie“ der Deutschen Telekom AG zu rechtfertigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 11. Juni 2002

Die Entscheidung des Präsidialausschusses über die Erhöhung der Vorstandsbezüge wurde im Laufe des Jahres 2001 – gestützt auf die Ergebnisse des Jahres 2000 – getroffen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die aktuelle Konjunktur- und Kursentwicklung noch nicht absehbar war.

40. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Wie groß ist der Kreis der Förderberechtigten im Rahmen der privaten Altersvorsorge einschließlich der Ehegatten mit einem abgeleiteten Förderanspruch – aufgeteilt nach Geschlecht und Einkommen der Anspruchsberechtigten?

41. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Wie groß ist der Kreis der Förderberechtigten im Rahmen der privaten Altersvorsorge (einschließlich der Ehegatten mit einem abgeleiteten Förderanspruch) – aufgeteilt nach Alter und Wohnsitz (alte/neue Bundesländer) der Anspruchsberechtigten?

42. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Wie viele Förderberechtigte bzw. deren Ehegatten haben bislang einen Vertrag zur geförderten privaten Altersvorsorge abgeschlossen (aufgeteilt nach Geschlecht und Einkommen der Förderberechtigten), und wie viel Prozent des für die Förderung maßgeblichen Höchstbetrages wurden dabei durchschnittlich eingezahlt (aufgeteilt nach Geschlecht und Einkommen der Förderberechtigten)?

43. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Wie viele Förderberechtigte bzw. deren Ehegatten haben bislang einen Vertrag zur geförderten privaten Altersvorsorge abgeschlossen [aufgeteilt nach Alter und Wohnsitz (alte/neue Bundesländer) der Anspruchsberechtigten], und wie viel Prozent des für die Förderung maßgeblichen Höchstbetrages wurden dabei durchschnittlich eingezahlt [aufgeteilt nach Alter und Wohnsitz (alte/neue Bundesländer) der Anspruchsberechtigten]?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 5. Juni 2002

Der Kreis der Förderberechtigten umfasst die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Pflichtversicherten in der Alterssicherung der Landwirte, die den Pflichtversicherten gleichstehenden Personen und die Empfänger von Besoldung und Amtsbezügen und diesen gleichgestellte Personen sowie die mittelbar zulageberechtigten Personen. Das Geschlecht, die Höhe des Einkommens, das Alter und der Wohnsitz spielen für die Förderberechtigung keine Rolle.

Angaben über die Höhe der Sparbeiträge können erst nach Vorliegen von statistischen Aufbereitungen über die steuerliche Altersvorsorgeförderung gemacht werden, die frühestens nach der Auszahlung der Zulagen durch die Zulagenstelle für Altersvermögen im Anschluss an das erste Sparjahr 2002 möglich sind. Die Bundesregierung strebt eine rasche Auswertung der Zulagenförderung an.

44. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Welche Ergebnisse haben die von der Bundesvermögensverwaltung durchgeführte Ermittlung von Kriegsaltlasten und die Ermittlung ökologischer Altlasten auf dem ehemals von den kanadischen Streitkräften genutzten Kasernenareal in Lahr/Schwarzwald erbracht, insbesondere mit welchen Kosten ist bei einer Altlastenbeseitigung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 7. Juni 2002

Die Kampfmittelbelastung des Kasernenareals ist mit herkömmlichen geomagnetischen Verfahren auf Grund der Standortsituation (Leitungen, eisenhaltige Böden usw.) nicht zu klären. Es ist deshalb vorgesehen, die Belastung mittels des relativ neuen „TDEM-Verfahrens“ („Time Domaine Electro Magnetic“) festzustellen. Um Erfahrungen mit diesem Verfahren zu sammeln, sind zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Testmessungen im Gange, nach deren Abschluss und Auswertung Anfang Juli 2002 einvernehmlich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst über das weitere Vorgehen entschieden wird. Die technisch erforderliche Vorschaltung der Testmessungen führte dazu, dass die für Ende Mai 2002 erwarteten Ergebnisse noch nicht vorliegen.

Eine Aussage über die zu erwartenden Entmunitionierungskosten kann beim derzeitigen Verfahrensstand noch nicht getroffen werden.

Die Untersuchung/Sanierung beseitigungspflichtiger Bodenkontaminationen (ökologische Altlasten) führt der Ortenaukreis durch. Er rechnet mit dem Amt für Verteidigungslasten Karlsruhe ab. Bisher sind reine Untersuchungskosten in Höhe von rund 74 000 Euro angefallen.

45. Abgeordneter
Peter Weiß (Emmendingen)
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hinsichtlich einer Verwertung des ehemals von den kanadischen Streitkräften genutzten Kasernenareals in Lahr/Schwarzwald wird die Bundesregierung ergreifen, wenn die Kosten für die Beseitigung der Altlasten den mittlerweile zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Stadt Lahr vereinbarten Kaufpreis für das ehemalige Kasernenareal überschreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 7. Juni 2002

Die Bundesregierung wird eine Entscheidung über die Verwertung des Areals nur in Kenntnis der zu erwartenden Kosten der Altlastenbeseitigung treffen.

46. Abgeordneter
Peter Weiß (Emmendingen)
(CDU/CSU)

Ist für die geplante Veräußerung des im Bundesbesitz befindlichen und ehemals von den kanadischen Streitkräften genutzten Flugplatzgeländes in Lahr/Schwarzwald die Bundesvermögensverwaltung oder die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (GEBB) zuständig, bzw. wann ist mit einer Klärung dieser Zuständigkeit zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 13. Juni 2002

In einer Ressortbesprechung am 6. Juni 2002 wurde mit dem Bundesministerium der Verteidigung vereinbart, dass das noch im Bundesbesitz befindliche Flugplatzgelände (NATO-Reserveflugplatz) durch die Bundesvermögensverwaltung verwertet wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

47. Abgeordneter
Elmar Müller (Kirchheim)
(CDU/CSU)

Bis wann gedenkt die Bundesregierung die seit dem 1. Januar 2001 überfällige Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, wonach die Deutsche Telekom AG als „gemeldete Betreiberin“ ein Standardangebot für den Zugang zur Teilnehmer-Anschluss-Leitung (TAL) zu veröffentlichen hat, welches gemäß Buchstabe D Ziffer 2 des Anhangs zur Verordnung auch eine Entschädigungsregel beinhalten muss, sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 11. Juni 2002

Die Deutsche Telekom AG hat auf ihrer Homepage ein umfangreiches Standardangebot für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung veröffentlicht (zu finden unter:

http://www.telekom.de/dtag/ipl1/cda/level4s_a/0,3682,1328,00.html).

Dieses hat den Stand: März 2002.

In der Tat fehlt bei diesem Angebot eine Entschädigungsregelung. Die Ausgestaltung einer solchen Entschädigungsregel ist jedoch zwischen der Deutschen Telekom AG und ihren Wettbewerbern noch umstritten, weshalb nunmehr die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) mit der Entscheidung dieser Angelegenheit befasst ist.

Die zuständige Beschlusskammer geht davon aus, dass sie eine Entscheidung noch in diesem, spätestens im nächsten Monat treffen wird.

48. Abgeordneter **Elmar Müller (Kirchheim)** (CDU/CSU)

Welche konkrete zahlenmäßige Höhe sollte nach Auffassung der Bundesregierung entsprechende Entschädigungsregeln, insbesondere für verspätete oder schlechte Bereitstellung der TAL, haben, um die Deutsche Telekom AG als „gemeldete Betreiberin“ wirksam zur Einhaltung ihrer Bereitstellungsverpflichtungen anzuhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 11. Juni 2002

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass diese Frage Gegenstand eines Beschlusskammerverfahrens vor der RegTP ist, die darüber unabhängig zu befinden hat. Insofern bitte ich um Ihr Verständnis, dass sich die Bundesregierung mit der Beurteilung des von Ihnen vorgetragenen Sachverhalts zurückhält.

49. Abgeordneter **Dr. Winfried Wolf** (PDS)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Gewerbe- und Infrastrukturansiedlung im Einzugsbereich der Unterweser (Landkreise Wesermarsch und Cuxhaven mit angrenzenden Bereichen sowie Stadt Bremerhaven) vier Jahre nach dem ersten Spatenstich zum Bau des Wesertunnels (Bundesstraße B 437) und rund ein Jahr vor seiner Indienststellung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 11. Juni 2002

Die gewerbliche Investitionstätigkeit und die Höhe der Infrastrukturinvestitionen werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, z. B. Konjunkturentwicklung, Haushaltslage in den Ländern und Kommunen. Die regionalwirtschaftlichen Wirkungen von Einzelmaßnahmen lassen sich daher nur sehr eingeschränkt abschätzen, insbesondere von Projekten, die noch nicht abgeschlossen sind.

Im Übrigen führen die Länder im Rahmen ihrer föderalen Zuständigkeit für die Regionalpolitik keine entsprechenden Erhebungen durch, um z. B. alle Ansiedlungen, das gesamte Investitionsvolumen und die Arbeitsplatzeffekte in einer Region zu erfassen.

Soweit Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und kommunale wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) gefördert wurden, enthält die nachfolgende Übersicht die Förderergebnisse im Zeitraum von 1999 bis 2001.

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. Euro	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	Darunter zus. Frauenarbeitsplätze	Gesicherte Arbeitsplätze	Darunter ges. Frauenarbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. Euro	Investitionsvolumen in Mio. Euro	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. Euro
Bremerhaven St.	74,9	16	459	271	1 108	109	13,1	8,4	4	6,7
Cuxhaven	51,3	34	378	166	321	119	7,1	6,4	6	3,0
Wesermarsch	72,8	25	300	81	422	55	9,1	0,2	1	0,1

50. Abgeordneter **Dr. Winfried Wolf** (PDS)

Sieht die Bundesregierung als Bauherrin des Tunnels diesen weiterhin als potenziell wachstumsfördernden und Arbeitsplätze generierenden Faktor für die betroffene Region?

51. Abgeordneter **Dr. Winfried Wolf** (PDS)

Falls ja, welche Indizien veranlassen die Bundesregierung zu dieser Einschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 11. Juni 2002

Mit der Fertigstellung der neuen festen Verbindung der beiden Weserufer wird die Verkehrsinfrastruktur in der Region entscheidend ausgebaut. Die Weserquerung im Zuge des Ausbaus der B 437 zwischen Dedesdorf und Esensham stellt insbesondere eine verkehrswirksame Anbindung der BAB 27 und B 212 dar.

Bis heute fehlt eine leistungsfähige Straßenverbindung zweier großer Regionen des Landes Niedersachsen, des Weser-Ems- und des Elbe-Weser-Raumes. Die nächstgelegene Flussbrücke befindet sich in Bremen, ca. 65 km von der Wesermündung entfernt. Lediglich einige

Fähren schaffen Verbindungen zwischen den Regionen, die teilweise erheblichen Wartezeiten und witterungsbedingten Unsicherheiten unterliegen.

Die neue Weserquerung verbessert die Standortbedingungen in den anliegenden strukturschwachen Regionen und steigert die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen. Eine moderne, leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur gibt wichtige Impulse für neue Investitionen und neue Arbeitsplätze. Daneben erleichtert sie bestehenden Unternehmen, neue Absatzpotenziale zu erschließen.

52. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Tourismuspolitik, die Bildung eines sog. „Last-minute“-Marktes in Deutschland für Reiseziele in Deutschland zu fördern, so dass in diesem Marktsegment beispielsweise auch Urlaube in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und Privatquartieren in Bayern oder an der deutschen Nordseeküste als Gesamtpaket einschließlich der Anreise mit dem Flugzeug, der Bahn oder im Autoreisezug preisreduziert als „Last-minute“-Angebot im Reisebüro, am Flughafen oder in großen Bahnhöfen – wie bisher nur bei ausländischen Urlaubszielen, vorzugsweise Badeurlauben, üblich – gekauft werden können, um auf diese Weise sicherstellen zu helfen, dass jedenfalls in der Hochsaison alle deutschen Ferienquartiere ausgebucht sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 7. Juni 2002

Die Bundesregierung hat seit Mitte der 90er Jahre mehrere Projekte gefördert, die den Ländern und Regionen sowie den Unternehmen Beratung und Unterstützung beim Aufbau von Informations- und Reservierungssystemen geben. Dies betraf die Beratungs- und Koordinierungstätigkeit der Deutschland Informations- und Reservierungsgesellschaft mbH (1996 bis 2000) sowie ein Kompetenzzentrum E-Business Touristik beim Deutschen Reisebüro- und Reiseveranstalterverband, das Unternehmen der Tourismuswirtschaft den Zugang zu den neuen Medien wie Internet erleichtern soll.

Zudem haben sich die Länder und Verbände auf eine gemeinsame Internetplattform bei der Deutschen Zentrale für Tourismus unter der Adresse www.deutschland-tourismus.de verständigt, die seit 1999 vielfältige Informationen über Deutschland und inzwischen auch buchbare Angebote für den Deutschlandurlaub bietet. Diese soll in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus hat die Wirtschaft selbst länderübergreifende Systeme entwickelt, um touristische Dienstleistungen am Markt verfügbar zu machen. Der „Last-minute-Markt“ in Deutschland funktioniert aber nur, wenn Leistungsträger bereit sind, ihre Angebote einzubringen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

53. Abgeordneter
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
(CDU/CSU)

In welcher Höhe und in welchen Bundesländern hat die Bundesregierung Fördermittel in den Jahren 2001/2002 in den Bereichen Aqua- bzw. Marikultur zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 12. Juni 2002

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind für die Binnenfischerei/Aquakultur die Bundesländer zuständig. Dementsprechend wird die Förderung der Aqua- bzw. Marikultur auch ausschließlich von den Bundesländern vorgenommen. Die Bundesregierung stellt deshalb für die Bereiche Aqua- bzw. Marikultur keinerlei Bundesmittel zur Verfügung.

Die im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltes eingestellten Bundesmittel zur Förderung der Fischerei sind ausschließlich Mittel zur Förderung der Seefischerei.

54. Abgeordneter
Hartmut Büttner (Schönebeck)
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bewusst, dass Putenmast-Betriebe in Deutschland durch das Verbot der Verfütterung von tierischem Eiweiß in Form von Tiermehl zum Teil schwere wirtschaftliche Verluste hinnehmen mussten?

55. Abgeordneter
Hartmut Büttner (Schönebeck)
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass diese Situation durch den Import von brasilianischem Putenfleisch zu Dumping-Preisen noch verschärft wird und gedenkt sie, dagegen etwas zu tun?

56. Abgeordneter
Hartmut Büttner (Schönebeck)
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass besonders die Putenmast-Betriebe in den neuen Ländern durch die zu leistende Rückzahlung von Krediten angesichts der erwähnten Schwierigkeiten um die Existenz ihrer Betriebe fürchten müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 7. Juni 2002

Die wirtschaftliche Lage der Putenmäster hat sich im laufenden Wirtschaftsjahr deutlich verschlechtert. Hauptgründe hierfür sind zum einen, dass sich die deutliche Nachfragesteigerung nach Geflügelfleisch während der BSE-Krise wieder normalisiert hat und zum anderen eine deutliche Ausdehnung des Angebots. Beides zusammen führt zu einem spürbaren Preisdruck für Putenfleisch.

Dagegen hat das Verfütterungsverbot von Tiermehl nur sehr begrenzt zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage beigetragen.

Die Zunahme des Angebots geht sowohl auf eine Ausdehnung der Putenhaltung in Deutschland und der EU zurück, den größten Anteil machen aber die zunehmenden Importe von gesalzenem Geflügelfleisch, vor allem aus Brasilien und Thailand, aus. Sowohl die Kommission der EU als auch die Bundesregierung sind um eine Lösung dieses Problems bemüht. Da es sich hierbei jedoch um sehr schwierige und weit reichende Fragen handelt, bei denen neben zollrechtlichen auch handelsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind, erfordert die Erarbeitung einer tragfähigen Lösung intensive Prüfungen und Beratungen, an denen die Bundesregierung aktiv mitarbeitet. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet zum Import gesalzenen Putenfleischs einen Bericht, den ich Ihnen nach Fertigstellung übermitteln werde.

Dass die Putenmäster in den neuen Ländern aufgrund ihrer Kreditverpflichtungen von der schwierigen Lage auf dem Putenmarkt besonders betroffen sind, ist der Bundesregierung bekannt. Umso wichtiger ist es deshalb, alles zu tun, um eine Stabilisierung des Putenmarktes zu erreichen. Neben der Lösung des Problems der Importe von gesalzenem Geflügelfleisch kommt der Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Sicherheit und Qualität deutscher Putenfleischprodukte eine zentrale Bedeutung zu. Mit dem Aufbau des von der Wirtschaft getragenen QS-Systems Qualität und Sicherheit, bei dem neben Rind- und Schweinefleisch auch Geflügelfleisch einbezogen wird, werden hierfür erste Voraussetzungen geschaffen.

57. Abgeordneter
Ulrich Heinrich
(FDP)

Wurden alle Futtermittel der vom Nitrofenskandal betroffenen Betriebe auf Nitrofengehalte untersucht, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

58. Abgeordneter
Ulrich Heinrich
(FDP)

Wurden die Futtermittel entsprechend ihren Komponenten nach Nitrofengehalten untersucht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 13. Juni 2002

Die relevanten Tierhaltungsbetriebe sind von der Norddeutschen Saat- und Pflanzgut AG (NSP) in Mecklenburg-Vorpommern (Futtermittelhändler), die nach derzeitigem Kenntnisstand ursächlich für die Nitrofenbelastung in Futtermitteln ist, sowie vom Futtermittelerzeuger GS agri in Niedersachsen mit Futtermitteln beliefert worden.

In der Folge wurden alle relevanten Futtermittel – sowohl die, die in den beiden genannten Unternehmen selbst noch gelagert waren, als auch alle noch greifbaren Futtermittel, die an andere Betriebe geliefert wurden – beprobt und die erforderlichen Untersuchungen veranlasst. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die vorliegenden Ergebnisse sind nachfolgend zusammengestellt:

Land	untersuchte Proben insgesamt	davon positive Befunde	Zahl gesperrter Betriebe
Niedersachsen	82	33	59
Mecklenburg-Vorpommern	30	12	3
Sachsen-Anhalt	36	2	0
Brandenburg	20	0	1
Nordrhein-Westfalen	27	7	10
Hansestadt Bremen	17	5	0
Freistaat Sachsen	51	0	0
Freistaat Thüringen	16	0	0
Hessen	24	0	0
Freistaat Bayern	12	0	0

Eine Untersuchung der Nitrofengehalte in den Einzelkomponenten von Mischfuttermitteln erfolgte nicht. Dies ist in der Regel auch nicht praktikabel, da eine saubere Separierung der Einzelkomponenten von Mischfuttermitteln nicht möglich ist. Zudem dürfte ein solches Vorgehen auch keinen großen Erkenntnisgewinn bringen, denn es kann erwartet werden, dass in einer Mischfutterkomponente vorhandene Nitrofenbelastungen auch auf andere Futtermittelbestandteile übergehen.

Im Übrigen erfolgte, insbesondere beim Futtermittelhersteller GS agri, eine Rückverfolgung der für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Futtermittelkomponenten. Diese Rückverfolgung führte zu dem Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern.

59. Abgeordneter
Heinrich-Wilhelm Ronsöhr
(CDU/CSU)

Aus welchen Gründen wird in Deutschland zur Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder auf das Schlachtgewicht von 188,8 kg und nicht wie z. B. in den Niederlanden auf das Alter von neun Monaten und einem Tag abgestellt, was zur Folge hat, dass

aufgrund der einfacheren Prämiengewährung ein verstärkter „Viehtourismus“ in die Niederlande stattfindet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 6. Juni 2002

Die Sonderprämie für männliche Rinder wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 u. a. höchstens einmal im Leben eines Bullen ab dem Alter von neun Monaten gewährt. Gemäß Artikel 4 Abs. 6 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten beschließen, die Sonderprämie zum Zeitpunkt der Schlachtung zu gewähren. Von dieser EG-rechtlichen Möglichkeit wird in Deutschland auf Wunsch der Bundesländer Gebrauch gemacht. Schon vor der Agenda 2000 wurde entsprechend verfahren. Auch andere Mitgliedstaaten wenden diese Regelung an.

Das EG-Recht schreibt in diesem Fall vor, dass das Alterskriterium von neun Monaten durch ein Mindestschlachtgewicht von 185 kg ersetzt werden muss; dem entspricht gemäß Schnittführung nach der 4. Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz ein Warmgewicht von 188,8 kg.

In den Niederlanden wird die Sonderprämie nicht zum Zeitpunkt der Schlachtung, sondern in Form einer Bestandsprämie ausgezahlt. Dies ist der Grund dafür, dass in den Niederlanden gemäß EG-Recht nicht das Mindestschlachtgewicht, sondern das Mindestalterskriterium von neun Monaten angewandt werden muss.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat sich in der Vergangenheit bereits an die EU-Kommission mit der Bitte gewandt, die Gewährung der Sonderprämie, auch für den Fall der Gewährung zum Zeitpunkt der Schlachtung, vom Erreichen eines Mindestalters von neun Monaten und nicht vom Erreichen eines Mindestschlachtgewichts abhängig machen zu dürfen. Dies wurde jedoch unter Verweis auf bestehendes EG-Recht abgelehnt. Da nun auf Nachfrage des Fachreferates auch andere EU-Mitgliedstaaten eine entsprechende Änderung des EG-Rechts unterstützen würden, wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in Kürze die EU-Kommission noch einmal um Vorlage eines Vorschlages zu einer diesbezüglichen Änderung des EG-Rechts bitten.

60. Abgeordnete
Marita
Sehn
(FDP)

Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung in Bezug auf die bislang durchgeführten BSE-Tests?

61. Abgeordnete
Marita
Sehn
(FDP)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zu den in den einzelnen Bundesländern durchgeführten BSE-Tests an unter 24 Monate alten Tieren vor?

62. Abgeordnete **Marita Sehn** (FDP)

Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung in Bezug auf die BSE-Tests in den einzelnen Bundesländern, durchgeführt an in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgten und normal geschlachteten Rindern verschiedener Altersklassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 11. Juni 2002

In Deutschland müssen alle über 24 Monate alten Rinder, die

- für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden,
- not- oder krankgeschlachtet werden,
- verendet sind sowie
- im Falle der amtlichen Feststellung der BSE bei einem Rind oder zum Zwecke der Bekämpfung anderer Tierseuchen, mit Ausnahme von epidemisch verlaufenden Tierseuchen, getötet worden sind,

mit BSE-Schnelltests untersucht werden.

Aus den nachstehenden Gesamtübersichten sind die Anzahl der im Zeitraum Januar bis Dezember 2001 und Januar bis April 2002 in Deutschland durchgeführten BSE-Schnelltests sowie Aufschlüsselungen dieser Untersuchungen nach Bundesländern ersichtlich.

Von den 2001 insgesamt durchgeführten 2 869 176 BSE-Untersuchungen wurden 426 492 Untersuchungen bei unter 24 Monate alten Tieren durchgeführt; davon alleine 420 776 Untersuchungen bei gesundgeschlachteten Tieren. Bei 88 157 Rindern konnte das Alter nicht zugeordnet werden; hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dieser Kategorie auch unter 24 Monate alte Rinder enthalten sind.

Von den im Zeitraum Januar bis April 2002 insgesamt durchgeführten 1 098 344 BSE-Untersuchungen wurden 273 692 Untersuchungen bei unter 24 Monate alten Tieren durchgeführt; davon alleine 270 780 Untersuchungen bei gesundgeschlachteten Tieren. Bei 10 838 Rindern konnte das Alter nicht zugeordnet werden; hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dieser Kategorie auch unter 24 Monate alte Rinder enthalten sind.

In keinem Fall wurde bei den unter 24 Monate alten Tieren BSE festgestellt.

Anzahl der im Jahr 2001 insgesamt durchgeführten Untersuchungen auf BSE

Zielgruppe Land	verendet	not-/krank-geschlachtet	Tiere mit klin. Erscheinungen vor der Schlachtung	gesundgeschl. Tiere	getötete Tiere im Rahmen der BSE-Ausmerzung	Verdachtsfälle zur Bestätigung durch Labor-untersuchung
	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv
BW	18 957	12	3	436 792	598	0
pos.	6	0	2	4	0	0
BY	50 562	930	12	765 458	2 860	155
pos.	23	10	2	14	1	9
BE	8	2	0	111	0	0
pos.	0	0	0	0	0	0
BB	16 781	2 075	0	34 492	399	0
pos.	1	0	0	2	0	0
HB	266	0	0	65 136	0	0
pos.	0	0	0	0	0	0
HH	125	0	0	3 174	0	2
pos.	0	0	0	0	0	0
HE	10 955	0	0	32 457	81	1
pos.	0	0	0	2	1	0
MV	18 208	8	0	102 763	215	10
pos.	0	0	0	1	0	1
NI	44 950	2 249	162	284 979	1 107	4
pos.	6	1	1	8	0	1
NW	20 182	93	9	431 478	361	2
pos.	2	0	0	0	0	0
RP	8 475	0	0	70 128	45	0
pos.	2	0	0	2	0	0
SL	1 197	2	0	3 354	171	2
pos.	1	0	0	0	0	0
SN	20 367	1 516	0	28 249	758	0
pos.	3	0	0	1	0	0
ST	15 041	0	0	13 950	1 067	1
pos.	1	0	0	1	1	1
SH	20 552	645	1	264 066	632	1
pos.	6	1	1	3	1	0
TH	11 727	714	0	56 673	658	0
pos.	2	0	0	0	0	0
Ges. Unters.	258 353	8 246	187	2 593 260	8 952	178
Ges. pos.	53	12	6	38	4	12

Anzahl der im Jahr 2002 (Januar bis April) insgesamt durchgeführten Untersuchungen auf BSE (Stand: 10. Juni 2002)

Zielgruppe Land	verendet	not-geschlachtet	krank-geschlachtet	Tiere mit klin. BSE-Erscheinungen	gesund-geschl. Tiere	Bestands-tötung	Kohorten-tötung	Verdachts-fälle zur Bestätigung durch Labor-untersuchung
	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv	dav. positiv
BW	6 748	9	2	4	164 937	2	19	5
pos.	3	0	0	0	0	0	0	0
BY	15 529	9	4	16	306 604	0	102	32
pos.	6	1	0	1	4	0	1	2
BE	0	0	0	0	52	0	0	0
pos.	0	0	0	0	0	0	0	0
BB	7 077	853	77	0	10 012	0	40	0
pos.	1	0	0	0	0	0	0	0
HB	98	0	25	0	24 036	0	0	0
pos.	0	0	0	0	0	0	0	0
HH	57	0	0	0	1 190	0	0	2
pos.	0	0	0	0	0	0	0	0
HE	3 594	0	0	0	12 536	0	0	0
pos.	0	0	0	0	0	0	0	0
MV	7 495	2	2	0	40 507	0	53	1
pos.	0	0	0	0	1	0	0	0
NI	16 966	1 213	0	10	109 239	0	0	21
pos.	5	1	0	0	6	0	0	0
NW	7 345	42	0	2	164 270	0	1	0
pos.	0	0	0	0	0	0	0	0
RP	3 139	0	0	1	24 129	0	39	0
pos.	2	0	0	0	1	0	0	0
SL	558	2	0	0	1 531	0	0	0
pos.	0	0	0	0	0	0	0	0
SN	6 325	97	301	0	8 169	0	607	0
pos.	1	0	0	0	0	0	1	0
ST	5 182	0	2	0	5 483	0	626	0
pos.	1	0	0	0	0	0	0	0
SH	7 153	263	0	1	107 558	0	87	0
pos.	3	0	0	1	3	0	0	0
TH	4 929	0	78	0	21 651	0	13	0
pos.	0	0	0	0	0	0	0	0
Ges. Unters.	92 195	2 490	491	34	1 001 904	2	1 587	63
Ges. pos.	22	2	0	2	15	0	2	2

63. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)

Hat Argentinien seine Liefermöglichkeiten von Rindfleisch an die EU im Jahr 2001 ausgeschöft, und falls nein, werden die nicht ausgeschöpften Kontingente auf das Jahr 2002 übertragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 7. Juni 2002

Im Rahmen der in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft hatte sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, für hochwertiges Rindfleisch ein Mehrjahreskontingent in Höhe von insgesamt 58 100 t/Jahr zu eröffnen. Auf der Grundlage der geltenden Gemeinschaftsregelungen wird diese Jahresmenge (1. Juli bis 30. Juni) landesspezifisch aufgeteilt; die auf Argentinien entfallende Quote umfasst 28 000 t hochwertiges Rindfleisch („high quality beef“ oder „Hilton beef“ = hqb).

Die schwere wirtschaftliche und soziale Krise in Argentinien sowie die Auswirkungen des letzten dortigen MKS-Seuchenzuges (EU-Einfuhrverbot) haben dazu geführt, dass die dem Land eingeräumte hqb-Quote für das Quotenjahr 2000/2001 für eine Teilmenge von 7 870 t nicht genutzt werden konnte. Für das Quotenjahr 2001/2002 wird nach gegenwärtiger Sachlage ebenfalls von einer nicht vollständigen Nutzung der eingeräumten Einfuhrquote ausgegangen.

Sowohl die Europäische Kommission als auch die Bundesregierung haben der argentinischen Seite ihre kurzfristige politische und wirtschaftliche Unterstützung zur Krisenbewältigung zugesagt.

Als ein Hilfsinstrument wurde hierbei die Möglichkeit der Übertragung nicht ausgenutzter hqb-Quoten aus den Quotenjahren 2000/2001 und 2001/2002 in Betracht gezogen. Die Europäische Kommission hat jedoch von einer Übertragung nicht genutzter Quoten auf das kommende Wirtschaftsjahr abgesehen, um eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft zu vermeiden. Sie schlägt daher die einmalige und auf ein Jahr befristete Eröffnung eines zollbegünstigten Einfuhrkontingents für hochwertiges Rindfleisch in Höhe von 10 000 t für den Kontingentszeitraum 2002/2003 vor. Insofern stellt der Vorschlag letztlich eine Inanspruchnahme von in der Vergangenheit nicht vollständig genutzten Importquoten zu Gunsten Argentiniens dar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

64. Abgeordneter
Peter Bleser
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Sozialversicherungspflicht der Beschäftigungsverhältnisse auf 325-Euro-Basis im Hinblick auf die bisher zum Beispiel im Kraftfahrzeughand-

werk, Garten- und Landschaftsbau oder der Gastronomie nicht übliche Gewährung von Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 17. Juni 2002

Die Bundesregierung unterstellt, dass mit der Frage Fallkonstellationen gemeint sind, bei denen Beschäftigten rechtswidrig Lohnbestandteile vorenthalten werden. Grundsätzlich unterliegen auch Entgeltbestandteile wie Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und werden auch bei der Beurteilung, ob die monatliche Entgeltgrenze der geringfügig entlohnten Beschäftigung von 325 Euro überschritten wird, auf das Jahr anteilig verteilt berücksichtigt.

Nach geltendem Recht sind im Unterschied zum Steuerrecht Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung dabei nach dem Arbeitsentgelt zu erheben, auf das der Arbeitnehmer einen Anspruch hat (sog. Entstehungsprinzip). Die Beitragsforderung bleibt damit folglich auch bestehen, wenn der Arbeitnehmer einen Teil seiner Ansprüche nicht geltend macht oder diese vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt werden. Diese Praxis der Sozialversicherungsträger beruht auf einer gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, so dass die Rentenversicherungsträger im Rahmen von Betriebsprüfungen verpflichtet sind, bei der Berechnung der Beiträge im Geltungsbereich eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages das darin festgelegte Arbeitsentgelt und eventuelle Ansprüche auf Sonderzahlungen zu Grunde zu legen. Dies gilt auch für die Feststellung der Versicherungspflicht mit der Folge, dass bei Berücksichtigung dieser Entgeltbestandteile die Einkommensgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen überschritten werden und Versicherungspflicht eintritt.

Die Rechtsprechung begründet dieses Vorgehen auch damit, dass, wenn auf den Zufluss des Arbeitsentgeltes abgestellt würde, sich Arbeitgeber, die Tarifregelungen nicht einhalten, Vorteile gegenüber den Arbeitgebern verschaffen könnten, die sich tariftreu verhalten. Die Praxis der Sozialversicherungsträger bezieht sich nur auf nicht gezahlte tarifvertraglich zustehende Sonderzahlungen, z. B. Weihnachtsgratifikationen und das Unterschreiten der niedrigsten Tarifgruppe bzw. des tarifvertraglich festgelegten Mindestlohnes.

65. Abgeordneter
Peter
Bleser
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die finanziellen Auswirkungen insbesondere auf kleinere, nicht im Arbeitgeberverband organisierte Unternehmen, deren Löhne bei einer eventuellen Nachbesteuerung eines tariflich vorgesehenen Weihnachtsgeldes den Betrag von 325 Euro übersteigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 17. Juni 2002

Beitragsnachforderungen können grundsätzlich höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren erhoben werden. Soweit Betriebe durch Beitragsnachforderungen wirtschaftlich gefährdet sind, können diese Forderungen unter bestimmten, in § 76 Abs. 2 SGB IV genannten Voraussetzungen gestundet, niedergeschlagen oder sogar erlassen werden. Entsprechende Anträge sind bei der für den Beitragseinzug zuständigen Krankenkasse zu stellen.

66. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Nichtnutzung der Dienstvilla des Chefs der Bundesanstalt für Arbeit, Florian Gerster, und durch die Mietkosten für ein entsprechendes Hotelzimmer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 14. Juni 2002

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit wird die Dienstvilla des ehemaligen Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit künftig von dem Vorstandsmitglied Frank Jürgen Weise bewohnt.

Florian Gerster behält vorerst aus familiären Gründen seinen Wohnsitz in Worms bei. Die Kosten des in Nürnberg auf monatlicher Basis von ihm gemieteten Hotelzimmers zahlt Florian Gerster laut Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit selbst.

67. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wie hat sich aus Sicht der Bundesregierung die Zahl der durch die Arbeitsverwaltungen erteilten Grenzgängererlaubnisse seit dem Bestehen dieser Ausnahmeregelung in den einzelnen bayerischen Grenzlandkreisen zur Tschechischen Republik entwickelt, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung im Hinblick auf die bevorstehende EU-Osterweiterung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 17. Juni 2002

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, in welchem Umfang von den Arbeitsämtern seit dem Bestehen der Grenzgängerregelung in den einzelnen bayerischen Grenzlandkreisen zur Tschechischen Republik Arbeitserlaubnisse an tschechische Arbeitnehmer auf der Grundlage des § 6 Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV) erteilt worden sind. Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit liegen für die Zeit vor 1998 keine gesicherten statistischen Zahlen über die seit Einführung der Grenzgängerregelung im Jahr 1991 erteilten Arbeitserlaubnisse vor. Außerdem werden auch die seit 1998 an die Grenzgänger erteilten Arbeitserlaubnisse nicht nach den Landkreisen

differenziert erfasst. Nach den Angaben der Bundesanstalt für Arbeit sind in der Grenzzone zu Tschechien in den letzten vier Jahren Arbeitserlaubnisse an Grenzgänger aus Tschechien insgesamt wie folgt erteilt worden:

Jahr	1998	1999	2000	2001
Arbeitserlaubnisse	8 391	7 576	8 247	8 956
dar. Bayern	7 115	6 547	7 344	8 106

Zusätzlich zu den Arbeitserlaubnissen für die tschechischen Grenzgänger wurden in den letzten vier Jahren im Rahmen der Grenzgängerregelung Arbeitserlaubnisse an polnische Arbeitnehmer wie folgt erteilt:

Jahr	1998	1999	2000	2001
Arbeitserlaubnisse	1 128	1 051	900	856

Mit der Möglichkeit, Arbeitserlaubnisse an tschechische und polnische Tagespendler für die Besetzung offener Arbeitsplätze bei den im grenznahen Raum ansässigen deutschen Betrieben zu erteilen, für die keine inländischen Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen, hat die Grenzgängerregelung bereits das Entstehen gemeinsamer Wirtschaftsräume in den Grenzregionen gefördert und damit dazu beigetragen, die Verhältnisse auch an den östlichen Grenzen Deutschlands zu normalisieren. Damit wird die Grenzgängerregelung nach Auffassung der Bundesregierung auch weiterhin einen wichtigen Baustein bilden, den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bereits während der bis zu siebenjährigen Übergangsfrist für die EU-Osterweiterung zumindest teilweise zu ermöglichen. Die weitere Entwicklung der jährlichen Zulassungen der tschechischen und polnischen Grenzgänger wird dabei von der Entwicklung am Arbeitsmarkt abhängen.

68. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU)

In welcher Größenordnung findet der grenzüberschreitende Arbeitskräfteaustausch im Rahmen der Saisonarbeiterregelung, der Grenzgängerregelung beziehungsweise der Werkvertragsregelung in den einzelnen Branchen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den künftigen Beitrittsländern zur Europäischen Union statt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 17. Juni 2002

Soweit mit den Beitrittsländern zur Europäischen Union Absprachen über die Vermittlung von Saisonkräften (§ 4 Abs. 1 und 2 ASAV) bestehen, wurden im Jahr 2001 in folgendem Umfang und in folgenden Wirtschaftsbereichen Arbeitskräfte zugelassen:

Vermittelte Saisonkräfte:

Staat	2001
Bulgarien	1 349
Polen	243 405
Rumänien	18 015
Slowakei	10 054
Slowenien	264
Tschechien	2 913
Ungarn	4 783
Insgesamt	**280 783**

Von den Vermittlungen des Jahres 2001 entfielen 8 883 Vermittlungen auf das Schaustellergewerbe, 19 066 Vermittlungen auf das Hotel- und Gaststättengewerbe und 252 834 Vermittlungen auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Obst- und Gemüseverarbeitung.

Die Zahl der im Rahmen der Werkvertragsregelungen beschäftigten osteuropäischen Arbeitnehmer ergibt sich nach Branchen und Verbindungsstaaten aus den folgenden Tabellen:

Staat	**Wirtschaftsbereiche (Mittelwerte Januar–Dezember 2001)**							**Insgesamt**
	Land-/Forstwirtsch., Energie, Bergbau, Chemie, Kunststoff	Eisen-/Stahlerzeugung	Verarb. Gew. Sonst. Gew.	Baugewerbe	Bauverwandte Bereiche	Isolierer	Restauratoren	
Bulgarien	2	39	50	1 433	181	156	0	1 861
Lettland	1	5	153	29	29	0	0	217
Polen	1 448	6 219	2 317	6 934	2 820	1 825	234	21 797
Rumänien	82	275	1 175	2 014	164	18	0	3 728
Slowakei	21	92	256	764	311	14	31	1 488
Slowenien	51	256	0	99	214	96	0	716
Tschechien	54	49	255	626	335	61	18	1 398
Ungarn	70	922	4 396	798	924	148	5	7 263

Staat	**Wirtschaftsbereiche (Mittelwerte Januar–Mai 2002)**							**Insgesamt**
	Land-/Forstwirtsch., Energie, Bergbau, Chemie, Kunststoff	Eisen-/Stahlerzeugung	Verarb. Gew. Sonst. Gew.	Baugewerbe	Bauverwandte Bereiche	Isolierer	Restauratoren	
Bulgarien	11	28	25	605	123	124	0	915
Lettland	0	12	174	11	14	0	13	224
Polen	1 161	6 004	2 773	7 550	2 468	1 890	200	22 046
Rumänien	267	113	940	1 012	83	12	8	2 435
Slowakei	71	41	334	291	156	19	19	931
Slowenien	84	258	0	82	188	70	0	682
Tschechien	88	20	333	674	220	88	26	1 449
Ungarn	170	898	4 598	753	1 017	221	6	7 663

Zur Zahl der Zulassungen im Rahmen der Grenzgängerregelung wird auf die Antwort zu der vorherigen Frage verwiesen.

69. Abgeordneter **Rudolf Kraus** (CDU/CSU)

Wie viele Vermittlungsgutscheine nach § 421g Drittes Buch Sozialgesetzbuch wurden bisher ausgegeben und auch eingelöst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 11. Juni 2002

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit wurden bis Ende Mai 2002 insgesamt 45 959 Vermittlungsgutscheine ausgegeben und 293 Gutscheine bei den Arbeitsämtern eingelöst.

70. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Inwieweit werden Rentenansprüche, die ehemalige Bürger der DDR durch längere berufliche Tätigkeit in der früheren UdSSR erworben haben, bei der Berechnung ihrer späteren Rente im deutschen Rentenrecht berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Juni 2002

Eine deutsche Rente wird grundsätzlich aus den in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten berechnet und auch gezahlt. Ausländische Versicherungszeiten werden im Rahmen der deutschen Rente grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die ehemalige DDR hatte allerdings u. a. auch mit der früheren UdSSR einen Vertrag im Bereich der sozialen Sicherheit geschlossen. Dieser Vertrag war – wie von der ehemaligen DDR mit anderen osteuropäischen Staaten in diesem Bereich geschlossene Verträge auch – nach dem sog. Eingliederungsprinzip gestaltet. Das heißt im Bereich der Rentenversicherung wurden Renten von dem Versicherungsträger des Vertragsstaates gezahlt, in dessen Gebiet der Berechtigte seinen Wohnsitz hatte. Der Wohnstaat zahlte dabei auch den Teil der Rente für die Versicherungszeiten, die im anderen Vertragsstaat zurückgelegt wurden.

Entsprechend dem Handlungsauftrag des Einigungsvertrages wurden über die weitere Anwendung der Verträge mit den Vertragspartnern der ehemaligen DDR bzw. deren Nachfolgestaaten Konsultationen geführt. Als Ergebnis dieser Konsultationen wurde die weitere Anwendung der Verträge grundsätzlich zum 31. Dezember 1992 beendet. Die Verträge selbst sehen für den Fall der Beendigung (durch Kündigung) lediglich bei laufenden Rentenzahlungen deren Weiterzahlung auf der Grundlage des Vertrages vor. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass alle Renten, auf die im Zeitpunkt der Beendigung der weiteren Anwendung (31. Dezember 1992) Anspruch bestand, weitergezahlt werden.

Demgegenüber sahen die Verträge für Rentenanwartschaften im Falle der Beendigung keinen Vertrauensschutz vor. Dennoch wurde eine

Übergangsregelung für Personen geschaffen, die sich bei Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 bereits im Beitrittsgebiet aufhielten und deren Anspruch bis zum 31. Dezember 1995 entstanden ist. Grundgedanke war, den Personen einen Vertrauensschutz einzuräumen, deren Rentenerwartung sich im Zeitpunkt der Beendigung der weiteren Anwendung der Verträge zu einer in naher Zukunft zu realisierenden Rentenanwartschaft verdichtete.

In den Fällen, in denen der Anspruch nach dem 31. Dezember 1995 entstanden ist oder entsteht, finden von ehemaligen Bürgern der DDR durch berufliche Tätigkeit in der früheren UdSSR erworbene Rentenansprüche in der deutschen Rentenversicherung keine Berücksichtigung.

71. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Gibt es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den GUS-Staaten völkerrechtlich verbindliche Abkommen, die für ehemals in der UdSSR beruflich tätig gewesene DDR-Bürger einen späteren Sozialversicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland sicherstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Juni 2002

Die Bundesrepublik Deutschland ist gegenwärtig mit keinem der GUS-Staaten durch ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen verbunden.

72. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Mit welchen früheren Ostblockstaaten gibt es derartige zwischenstaatliche Vereinbarungen, und hat die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls die Absicht, solche Vereinbarungen auch mit einzelnen GUS-Staaten zu treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Juni 2002

Die Bundesregierung hat mit verschiedenen Abkommensstaaten der ehemaligen DDR Regierungsverhandlungen über den Abschluss von Abkommen über Soziale Sicherheit geführt und zum Teil auch erfolgreich abgeschlossen. Abkommen sind zwischenzeitlich am 1. Februar 1999 mit Bulgarien und am 1. Mai 2000 mit Ungarn in Kraft getreten. Das am 27. Juli 2001 in Prag unterzeichnete Abkommen mit der Tschechischen Republik wird voraussichtlich am 1. August 2002 in Kraft treten. Darüber hinaus steht die Unterzeichnung eines Abkommens mit der Slowakischen Republik unmittelbar bevor.

Verhandlungen mit der Russischen Föderation über den Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit konnten seit der letzten Verhandlungsrunde im Juli 1995 bislang nicht fortgeführt werden. Mehrere in Aussicht genommene Termine zur Fortführung der Verhandlun-

gen sind nicht zustande gekommen. Ursächlich hierfür war neben den innerstaatlichen Reformmaßnahmen im Sozialversicherungssystem der Russischen Föderation, dass diese zunächst vordringlich bestrebt war, ihre Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zu den übrigen Nachfolgestaaten der früheren UdSSR durch den Abschluss von Sozialversicherungsabkommen zu regeln. Die Bundesregierung ist nach wie vor an der Fortführung der Verhandlungen interessiert und ist mit der Russischen Föderation wegen der Vereinbarung eines Verhandlungstermins in Verbindung getreten.

Es ist beabsichtigt, mit der Ukraine Gespräche über den Abschluss eines Abkommens über Soziale Sicherheit aufzunehmen.

Von der Bundesregierung in Aussicht genommene Verhandlungen über Sozialversicherungsabkommen mit Estland und Litauen sind im Hinblick auf die schon weit vorangeschrittenen Beitrittsverhandlungen dieser Staaten zur Europäischen Union nicht mehr weiterverfolgt worden.

Die vorgenannten Abkommen sowie die Abkommensverhandlungen mit der Russischen Föderation beruhen jedoch nicht auf dem Eingliederungsprinzip. Vielmehr folgen sie dem international anerkannten und auch im Rahmen der Europäischen Union geltenden Grundsatz, dass für die Zahlung von Rentenleistungen immer derjenige Versicherungsträger zuständig ist, an den die entsprechenden Beiträge entrichtet wurden.

73. Abgeordneter
Klaus Riegert
(CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundessozialgerichts, 12. Senat, vom 18. Dezember 2001, Az.: B 12 KR 8/01 R, dass die Rechtsprechung an das Besprechungsergebnis der Spitzenverbände vom 21./22. November 2001 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen nicht gebunden sei, und ist die Bundesregierung bereit, für Übungsleiter in Sportvereinen in Abstimmung mit den Sozialversicherungsträgern eindeutige Kriterien für eine selbständige Tätigkeit oder unabhängige Beschäftigung von Übungsleitern in Sportvereinen zu benennen, damit Übungsleiter und Vereine Rechtssicherheit haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 11. Juni 2002

Eine Divergenz zwischen dem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 18. Dezember 2001 und dem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände vom 21./22. November 2001 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen ist nicht zu erkennen. In der Entscheidung des BSG ging es um einen Einzelfall, in dem sowohl die Vertragslage als auch die tatsächlichen Umstände (Weisungsgebundenheit, Eingliederung) deutlich für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses sprachen.

Welche Umstände im Regelfall für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit sprechen, haben die Spitzenverbände deutlich gemacht und damit die nötige Rechtssicherheit geschaffen. Darüber hinaus hat der Deutsche Sportbund (DSB) in Abstimmung mit den Spitzenverbänden (Sitzung vom 10./11. April 2002) Musterverträge für selbständige Übungsleiter mit ausführlichen Erläuterungen erarbeitet. Besprechungsergebnis und Musterverträge sind inzwischen sowohl im Bereich der Sozialversicherungsträger – insbesondere auch bei den Prüfdiensten der Rentenversicherung – als auch im Sportbereich verbreitet. Soweit sich wegen besonderer Umstände des Einzelfalles Zweifel bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ergeben, besteht immer noch die Möglichkeit, ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV durchzuführen und damit Rechtsverbindlichkeit zu schaffen.

74. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, dass die Sozialversicherungsträger trotz der Absprachen am 21./22. November 2001 unterschiedlich verfahren und von den Vereinen bzw. Übungsleitern eine Klärung des Status verlangen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Sozialversicherungsträger zu einem einheitlichen Handeln zu veranlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 11. Juni 2002

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, dass Sozialversicherungsträger trotz der Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände vom 21./22. November 2001 und vom 10./11. April 2002 (Musterverträge) unterschiedlich verfahren. Sie hat auch keine Kenntnis davon, dass Sozialversicherungsträger regelmäßig Statusfeststellungsverfahren verlangen.

Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitertätigkeiten wurden in den Besprechungsergebnissen der Spitzenverbände vom 21./22. November 2001 und vom 10./11. April 2002 die Umstände dargestellt, die für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit sprechen. Diese Umstände wurden in den vom DSB in Abstimmung mit den Spitzenverbänden erarbeiteten Musterverträgen (s. Antwort auf Frage 73) berücksichtigt. Sie werden – soweit der Bundesregierung bekannt ist – in der Praxis der Sozialversicherungsträger auch beachtet. Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit, weitere Besprechungsergebnisse herbeizuführen.

75. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für notwendig angesichts der zunehmenden Verbreitung der Telearbeit geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Beschäftigte ihre betriebliche Interessenvertretung auch über elektronische Medien erreichen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. Juni 2002

Die Bundesregierung hat in der Antwort zu Ihren Fragen 54 bis 57 in Bundestagsdrucksache 14/9306 dargelegt, dass sie in der nächsten Legislaturperiode individualrechtliche Regelungen zur Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken am Arbeitsplatz durch die Beschäftigten vorlegen wird. Ob und in welchem Umfang dabei auch kollektivrechtliche Vorschriften für die Nutzung der elektronischen Medien im Verhältnis zwischen den Beschäftigten und der betrieblichen Interessenvertretung erforderlich sind, wird ebenfalls zu prüfen sein.

76. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Wird das geplante Arbeitnehmerdatenschutzgesetz Regelungen vorsehen, die geeignet sind, die wachsenden Missbrauchsmöglichkeiten einzuschränken, wenn immer mehr einzelne Arbeitsvorgänge von Arbeitnehmern über elektronische Netzwerke kontrolliert werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. Juni 2002

Die Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Nutzung von Internet und Intranet am Arbeitsplatz ist bereits nach geltendem Recht nicht schrankenlos zulässig. Der Arbeitgeber muss dabei die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz), die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und die von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten berücksichtigen. Dementsprechend müssen auch neue bereichsspezifische Vorschriften die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei Verhaltens- und Leistungskontrollen durch den Arbeitgeber schützen, um Missbrauchsmöglichkeiten auszuschließen.

77. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, in welchem Umfang welche Überwachungssoftware in der Bundesrepublik Deutschland verbreitet ist, die es ermöglicht, das Netzverhalten von Arbeitnehmern zu kontrollieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. Juni 2002

Der Bundesregierung ist bekannt, dass durch geeignete Software das Netzverhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz überwacht werden kann. Der Einsatz einer solchen Software ist von besonderer Brisanz und ohne Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen (vgl. Antwort zu Frage 76) unzulässig. Statistische An-

gaben über die Verwendung von Überwachungssoftware in den Betrieben liegen der Bundesregierung nicht vor.

78. Abgeordneter **Matthias Wissmann** (CDU/CSU)

Wie viele so genannte Eingliederungsvereinbarungen haben die Arbeitsvermittler der Bundesanstalt für Arbeit – gegliedert nach den 10 Arbeitsamtsbezirken mit den meisten und den 10 Arbeitsamtsbezirken mit den 10 niedrigsten abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen – seit In-Kraft-Treten des Job-AQTIV-Gesetzes abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Juni 2002

Die Bundesanstalt für Arbeit entwickelt zurzeit eine Beratungsstatistik, an deren Validität noch gearbeitet wird. Seit In-Kraft-Treten des Job-AQTIV-Gesetzes wurden schätzungsweise in ca. 280 000 Fällen Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen. Differenziertere Daten können von der Bundesanstalt für Arbeit zurzeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

79. Abgeordneter **Matthias Wissmann** (CDU/CSU)

Wie viele der „Eingliederungsvereinbarungen“ haben zu einer Beschäftigung geführt, die ohne die Regelung nicht zustande gekommen wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Juni 2002

Die Bundesanstalt für Arbeit kann keine Angaben zum Anteil der Eingliederungsvereinbarungen machen, die zu einer Beschäftigung geführt haben. Entsprechende Daten werden deshalb von ihr nicht erhoben, weil eine zweifelsfreie Zuordnung einer Arbeitsaufnahme zu einer im Vorfeld abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung nicht oder nur in Einzelfällen möglich wäre. Ob und wann es zu einer Arbeitsaufnahme kommt, hängt im Übrigen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die durch eine Eingliederungsvereinbarung beeinflussbar sind, jedoch lässt sich nicht feststellen, ob sie der ausschlaggebende Faktor ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

80. Abgeordneter
Albrecht Feibel
(CDU/CSU)

Wie hoch ist der prozentuale und absolute Klarstand von Fluggerät bei Heer, Luftwaffe bzw. Marine aufgeschlüsselt nach Drehflüglern (CH 130), propeller- und düsengetriebenem Fluggerät, und wie hat sich der Klarstand seit 1999 verändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 11. Juni 2002

Die von Ihnen angefragten Daten zu den absoluten und prozentualen Klarstandsraten der Luftfahrzeuge (Lfz) der Bundeswehr für die Jahre seit 1999, aufgeschlüsselt nach Drehflüglern, propeller- und düsengetriebenem Fluggerät bei Heer, Luftwaffe und Marine sind nachstehend in tabellarischer Form dargestellt. Der jeweilige Wert bezieht sich auf den Jahresdurchschnitt der zu betrachtenden Jahre. Für 2002 wird der Durchschnittswert für die Monate Januar bis April ausgewiesen.

Der prozentuale Klarstand bemisst sich am jeweiligen durchschnittlichen Verfügungsbestand[1)] der dargestellten Lfz der Bundeswehr. Dieser Verfügungsbestand ist die bestimmende Bezugsgröße für die Ermittlung der Einsatzbereitschaft (Klarstandsrate), da nur aus den in den Verbänden verfügbaren Lfz einsatzbereite Lfz zu gewinnen sind. Diese Klarstandsrate orientiert sich am Bedarf an Lfz zur Gewährleistung des Einsatz- und Ausbildungsflugbetriebes.

[1)] Anzahl der Luftfahrzeuge eines Luftfahrzeug-Baumusters, über die Einheiten/Dienststellen für den fliegerischen Einsatz unmittelbar verfügen können, und die dafür mit eigenen Kräften und Mitteln wieder hergestellt werden können.
Der Verfügungsbestand setzt sich zusammen aus dem Buchbestand zuzüglich der für den fliegerischen Einsatz zukommandierten Luftfahrzeuge, abzüglich
- der abkommandierten Luftfahrzeuge,
- der Luftfahrzeuge, die sich in der Instandsetzung Materialerhaltungsstufe 3 und 4 befinden oder dafür vorgesehen sind und bis zur Durchführung der Instandsetzung nicht mehr eingesetzt werden können,
- der Luftfahrzeuge, die zur Durchführung von Materialerhaltungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 2 an militärische oder zivile Instandsetzungseinrichtungen abgegeben wurden, die sich außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches befinden,
- der Luftfahrzeuge, deren Aussonderung vorgesehen ist und für die ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Dienststelle gestellt ist,
- der Luftfahrzeuge, deren Aussonderung angeordnet wurde und
- der Totalverluste.

Luftfahrzeuge, die (auch für einen längeren Zeitraum) an einem anderen Standort eingesetzt werden (z. B. Gebirgsflugausbildung) bleiben im Verfügungsbestand.

Liste Klarstand fliegender Waffensysteme

	1999		2000		2001		2002 01. 01.–30. 04. 02	
WaSys	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Drehflügler								
AL II	31,4	82,4	28,3	78,3	25,2	80,0	24,7	88,3
BO-105	211,5	75,6	209,4	74,8	193,4	71,3	171,9	65,6
CH-53 G/GS	55,6	59,5	44,8	50,7	46,6	53,6	40,3	48,6
EC-135	–	–	0,7	50,0	6,2	74,7	7,2	77,3
UH-1D	70,5	69,6	54,9	60,0	62,2	67,3	61,7	66,6
Cougar	1,6	58,6	1,9	65,5	1,8	62,1	1,7	56,7
Sea Lynx MK 88	7,7	47,0	5,2	44,4	5,0	61,0	0,8	76,5
Sea Lynx MK 88A	–	–	0,4	23,5	1,5	30,0	0,9	32,3
Sea King MK 41	6,9	49,7	6,3	46,6	6,9	44,8	7,5	49,0
Propeller Lfz								
Transall C-160	40,0	58,5	34,6	51,0	37,8	59,2	38,0	63,5
BR 1150 Atlantic MPA	3,9	35,8	4,4	46,4	4,3	47,3	3,5	36,5
BR 1150 Atlantic SIGINT	1,4	37,5	1,6	46,9	1,2	30,0	0,8	20,0
Do 228 LT	1,3	70,0	1,1	60,0	1,2	63,2	1,2	81,3
Do 228 LM	0,7	68,8	1,1	68,4	1,1	75,0	1,1	53,6
düsengetriebene Lfz								
Airbus	3,8	85,5	4,7	82,8	4,4	83,3	5,4	82,1
CL 601	5,0	79,1	3,5	76,5	4,4	75,5	3,5	60,0
F-4F	59,4	61,3	56,0	58,9	58,3	60,2	61,4	62,2
MiG-29	7,5	47,2	9,0	50,0	9,9	55,0	9,5	60,0
Tornado IDS	127,3	52,8	129,8	53,9	123,8	51,8	122,5	52,4
Tornado ECR	19,0	58,5	15,6	48,6	14,2	49,7	17,1	56,9

81. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

Inwieweit müssen angesichts der Engpässe in der Ersatzteilversorgung Teile aus vorhandenem Fluggerät entnommen werden, und wie viele Drehflügler bzw. Flugzeuge sind seit 1999 als Ersatzteillager in Anspruch genommen worden und daher nicht mehr einsatzbereit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 11. Juni 2002

Grundsätzlich werden Lfz nicht als „Ersatzteillager“ genutzt. Darüber hinaus ist es nicht im Sinne der Weisungs- und Vorschriftenlage, dass aus einsatzbereiten Lfz Ersatzteile ausgebaut werden. Demzufolge ist auch der in Fragestellung unterstellte kausale Zusammenhang nicht gegeben. Vielmehr sehen die logistischen Verfahren zur Deckung des Bedarfs an Ersatz- und Austauschteilen vor, benötigte Teile aus den örtlichen Lagern zu entnehmen. Sind die benötigten Teile nicht verfügbar, werden sie mit entsprechenden Dringlichkeitsstufen im logistischen System der Bundeswehr angefordert. Erst wenn auf diesem Wege keine bedarfs- und zeitgerechte Bereitstellung der benötigten Teile möglich ist, ist der gesteuerte Ausbau dieser Teile aus anderen Lfz zulässig.

Materialbedarf durch gesteuerten Ausbau von Ersatzteilen (ET), Austauschteilen (AT) und auch ganzen Baugruppen zu decken ist ein durch Vorschrift geregeltes, zulässiges Verfahren, aber auch als Ausnahme in dieser Vorschrift definiert.

Für die gesteuerte Entnahme von ET/AT sind nur Lfz vorzusehen, die wegen anderer Instandsetzungsmaßnahmen für den Flugbetrieb gerade nicht zur Verfügung stehen. Dem entspricht auch die oben beschriebene Verfahrensregelung.

Insofern macht die Entnahme von Ersatzteilen aus vorhandenem Fluggerät ein Lfz nicht zu einem Ersatzteillager.

Deshalb gibt es auch keine Lfz, die wegen eines gesteuerten Ausbaus seit 1999 heute nicht einsatzbereit wären.

Sollten Sie zu der von Ihnen aufgeworfenen Thematik weiteren Erklärungsbedarf haben, lade ich Sie gerne zu einem Informationsbesuch beim zuständigen Fachkommando, dem Luftwaffenmaterialkommando in Köln/Wahn, ein.

82. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Aussagen zu, wonach es bezüglich der Versorgungssituation der Soldaten im Ostteil Deutschlands dem Grundgesetz nach eine versorgungsrechtliche und besoldungsrechtliche Gleichberechtigung der Menschen in Ost und West gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 5. Juni 2002

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages wird die Bundesregierung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands ermächtigt, befristete Übergangsregelungen für die Besoldung in den neuen Bundesländern zu erlassen und diese entsprechend den dortigen allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und ihrer Entwicklung regelmäßig anzupassen. Diese Regelungen stehen in Einklang mit dem Grundgesetz. Gleiches gilt für den Erlass einer Rechts-

verordnung zu (nicht befristeten) Übergangsregelungen für die Soldatenversorgung, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen und sich insbesondere auf Art, Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhensregelungen abweichend vom Soldatenversorgungsgesetz erstrecken.

83. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Trifft es ferner zu, dass es ursprünglich mit der ersten Fassung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung (SVÜV) für Ex-Soldaten der Nationalen Volksarmee (NVA) bis 1992 keine „Versorgungslücke“ gab, Ex-NVA-Soldaten bereits zu diesem Zeitpunkt versorgungsrechtlich gleichgestellt waren und erst durch die 2. SVÜV die Soldaten schlechter gestellt wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 5. Juni 2002

In den Ruhestand tretende Berufssoldaten erhalten ein Ruhegehalt, dessen Höhe sich maßgeblich durch die Anzahl der in der Bundeswehr geleisteten ruhegehaltfähigen Dienstjahre bestimmt. Demgegenüber werden für die Dienstzeiten, die in der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) verbracht wurden, Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Dies ist Folge der im Einigungsvertrag getroffenen Systementscheidung, die in der ehemaligen Versorgungsordnung der NVA erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Mit dieser Regelung wurde erreicht, dass alle rentenrechtlich als Pflichtversicherungszeit geltenden Zeiten in den Versorgungssystemen der ehemaligen DDR gleich behandelt werden. Die zunächst in der Fassung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung vom 24. Juli 1991 vorgesehene anders lautende Regelung ist deshalb mit der Neufassung vom 24. März 1993 wieder aufgehoben worden.

84. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Treffen Aussagen zu, nach denen nach der gegenwärtigen Gesetzeslage bezüglich der Ruhestandsregelung die Soldaten Ost gegenüber den Soldaten West benachteiligt werden und die so genannte Versorgungslücke für die Ex-NVA-Soldaten der Bundeswehr nicht geschlossen ist, und mit welcher Begründung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 5. Juni 2002

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 wurden auch die Soldaten im Ruhestand aus dem Beitrittsgebiet, die ansonsten in der Regel nur die gesetzliche Mindestversorgung erhalten hätten, in die bereits vor der Herstellung der Einheit Deutschlands bestehende gesetzliche Regelung über die – einkommensabhängige – vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes einbezogen und die

sog. Versorgungslücke – ebenso wie im Bereich der Beamtenversorgung durch eine inhaltsgleiche Vorschrift – somit geschlossen.

Diese Regelung umfasst alle rentenrechtlichen Pflichtversicherungszeiten (nicht lediglich NVA-Dienstzeiten). Gleichzeitig wurde der Beginn der vorübergehenden Ruhegehaltssatzerhöhung auf den Zeitpunkt des Ruhestandseintritts wegen Überschreitens der jeweiligen besonderen Altersgrenze des Soldaten vorgezogen. Danach erhöht sich zurzeit der erdiente Ruhegehaltssatz auf Antrag bis zum Beginn des Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, um 1 v. H. für jedes Jahr rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit in der ehemaligen DDR (einschließlich NVA-Dienstzeit) bis auf höchstens 70 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Eine volle Berücksichtigung dieser Rentenanwartschaftszeiten (mit derzeit 1,875 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge pro Jahr wie die Wehrdienstzeit) ist gesetzlich allgemein nicht vorgesehen.

85. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung vorzunehmen, damit der Dienst in der NVA als Dienstzeit in einer deutschen Armee gesetzlich voll anerkannt wird und das seit dem 1. Januar 1999 in Kraft befindliche Versorgungsreformgesetz die Versorgungslücke für Ex-NVA-Soldaten tatsächlich schließt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 5. Juni 2002

Die derzeitige Rechtslage entspricht der in der Antwort zu Frage 83 angesprochenen Systementscheidung im Einigungsvertrag, der seinerzeit auch in der damaligen Volkskammer der DDR breite Zustimmung fand. Die „Versorgungslücke“ ist durch die in der Antwort zu Frage 84 dargestellte Regelung geschlossen worden. Maßnahmen zu einer weitergehenden Berücksichtigung von NVA-Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach dem Soldatenversorgungsgesetz sind nicht vorgesehen.

86. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie ist der momentane Sachstand des Liegenschafts- und Bekleidungsmanagements der GEBB (Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb) hinsichtlich Einführung und Auswirkungen auf Personal und Dienstposten bei den Bundeswehreinrichtungen bei der Standortverwaltung Bogen und der Außenstelle Regen, und in welcher Höhe und Zeitdauer will die GEBB hier Gewinne realisieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 11. Juni 2002

Zum 31. Dezember 2001 wurde die Standortverwaltung Regen aufgelöst und ihr Betreuungsbereich der Standortverwaltung Bogen zugeordnet. Eine Außenstelle Regen der Standortverwaltung Bogen wurde nicht eingerichtet.

Für das Liegenschaftsmanagement und das Bekleidungsmanagement werden die meisten Mitarbeiter der Standortverwaltung Bogen eingesetzt werden. Die Einführung des Neuen Liegenschaftsmanagements (NLM) soll vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages erfolgen.

Die Gesellschaft Neues Bekleidungs-Management (NBM) soll im Juli 2002 gegründet werden und die Bekleidungswirtschaft von der Beschaffung über die Lagerhaltung und Distribution, die Ausgabe und Rücknahme sowie die Aufbereitung der Bekleidung und die Betreuung des Bedarfsträgers übernehmen.

Eine über die von der Bundeswehr ohnehin geplanten Standortveränderungen hinausgehende Reduzierung von Bekleidungskammern, erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit den Streitkräften und deren Notwendigkeiten. Dies gilt auch für die Bekleidungskammern der Standortverwaltung Bogen.

Die Realisierung von Gewinnen ist bei der Neukonzeption innerhalb der Vertragslaufzeit von 12 Jahren bezogen auf die gesamte Bekleidungswirtschaft geplant. Dies wird analog auch für das Liegenschaftsmanagement gelten.

87. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, für die Standortverwaltung Oberviechtach Übergangsregelungen vorzusehen, nach denen Aufgabenbereiche in Oberviechtach verbleiben oder dorthin verlagert werden, um so eine Gesamtauflösung der Standortverwaltung zu vermeiden bzw. für die Beschäftigungsverhältnisse einen sozialverträglichen Übergang zu finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 11. Juni 2002

Der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, hat die Gründe, die im Februar 2001 im Rahmen des Ressortkonzeptes Stationierung für die Auflösung der Standortverwaltung Oberviechtach maßgebend gewesen waren, im März 2002 vor Ort erneut überprüfen lassen. Dazu wurden gemeinsam mit den Leitern der Standortverwaltungen Amberg, Oberviechtach und Regensburg in Oberviechtach alle relevanten Daten und Fakten erhoben und abgestimmt.

Als Ergebnis der Überprüfung hat der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, unter Abwägung der allgemeinen Stationierungs- sowie der speziellen Sozial- und Wirtschaftskriterien die mit dem Ressortkonzept Stationierung vom 16. Februar 2001 getroffene

Entscheidung zur Auflösung der Standortverwaltung Oberviechtach bestätigt. Der Auflösungstermin 31. Dezember 2002 gewährleistet die sozialverträgliche Unterbringung des betroffenen Personals.

Von der Auflösung der Standortverwaltung Oberviechtach ist insbesondere das „Overheadpersonal“, überwiegend Beamte und Angestellte, auf zirka 45 bis 50 Dienstposten betroffen. Das übrige Personal der Standortverwaltung (vor allem tätig in den Aufgabenbereichen Bekleidungskammer, Truppenküche, Bezirksverwaltung, Technischer Betriebsdienst und Geländebetreuung) verbleibt überwiegend an ihren bisherigen Standorten, somit auch in Oberviechtach.

Bei dieser und allen anderen Maßnahmen der Neuordnung der Bundeswehr ist es vorrangiges Ziel, die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern. Der Tatifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr wird wesentlich dazu beitragen, der jeweiligen persönlichen Situation des betroffenen Arbeitnehmers gerecht zu werden. Bei der personellen Umsetzung sind die bereits absehbaren altersbedingten und sonstigen Abgänge berücksichtigt.

88. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, den strukturpolitischen Nachteil, der durch den Abbau von über 100 Arbeitsplätzen auf Grund der Auflösung der Standortverwaltung Oberviechtach verursacht wird, auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 11. Juni 2002

Der Dienstpostenumfang in Oberviechtach (ca. 136 Dienstposten) wird durch die Auflösung der Standortverwaltung um etwa 50 Dienstposten reduziert. Ein wirtschaftlicher Ausgleich für die Region wird durch die im Ressortkonzept Stationierung festgelegte Erhöhung der Stationierungsstärke um rund 200 Soldaten geschaffen.

89. Abgeordneter **Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, dass das Hauptquartier der Allied Mobile Force (Land) in Heidelberg im Laufe des Jahres aufgelöst werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 7. Juni 2002

Der Internationale Militärstab hat am 31. Mai 2002 beschlossen, dem Verteidigungsplanungsausschuss einen Antrag zur Auflösung des Hauptquartiers der ACE Mobile Force (Land) mit Abschluss der Übung COOPERATIVE ADVENTURE EXCHANGE 2002 (Oktober 2002) vorzulegen. Als Folgemaßnahme – die Billigung des Antra-

ges vorausgesetzt – wird das Hauptquartier der ACE Mobile Force (Land) aufgelöst werden.

90. Abgeordneter **Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass die Bundesregierung dieser Auflösungsmaßnahme des Bündnisses zugestimmt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 7. Juni 2002

Das Hauptquartier der ACE Mobile Force (Land) ist seinerzeit unter operativ-strategischen Rahmenbedingungen aufgestellt worden, die heute auf Grund der veränderten sicherheitspolitischen Lage keinen Bestand mehr haben. Die Implementierung der neuen NATO-Streitkräftestruktur (NFS) erfordert eine Anpassung der nationalen Beiträge. Dies schließt die Auflösung operativ nicht mehr erforderlicher Strukturen ein. Einvernehmlich mit den anderen Bündnisnationen hat Deutschland im Militärausschuss der NATO der Auflösung des Hauptquartiers der ACE Mobile Force (Land) mit Abschluss der Übung COOPERATIVE ADVENTURE EXCHANGE im Oktober 2002 zugestimmt.

91. Abgeordneter **Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen wird diese offenbar bereits beschlossene Maßnahme auf den NATO-Standort Heidelberg haben, und wie viele Soldaten und Zivilangestellte der Bundeswehr bzw. anderer NATO-Streitkräfte sind von dieser Maßnahme betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 7. Juni 2002

Von der Auflösung des Stabes des Hauptquartiers der ACE Mobile Force (Land) werden zirka 70 Soldaten und Zivilangestellte betroffen sein. Auf Grund der Stationierung der Stäbe V. (US) Korps, HQ USAREUR[1)] und JHQ CENTRE[2)] mit einer Gesamtstärke von zirka 6 400 Soldaten und zivilen Mitarbeitern bleibt der Standort Heidelberg nach wie vor ein bedeutender NATO-Standort.

92. Abgeordneter **Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg)** (CDU/CSU)

Welcher NATO-Staat bzw. welche sonstige Organisationseinheit des Bündnisses wird die bisherigen Aufgaben des Stabes AMF/L übernehmen, und an welchem Standort wird dieser Stab/sonstige Einrichtung stationiert?

---

1) U.S. Army Europe.
2) Joint Headquarter Centre.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 7. Juni 2002

Die bisherigen Aufgaben des Hauptquartiers der ACE Mobile Force (Land) werden zukünftig durch die High Readiness Forces (Land) Headquarters (HRF (L) HQ) der NFS wahrgenommen. Der NATO sind durch die Nationen sechs HRF (L)[1)] HQs angezeigt worden, die voraussichtlich nach Abschluss der „Final Operating Capabilities“-Überprüfungen Ende 2002 die operativen Anforderungen erfüllen werden.

93. Abgeordneter **Werner Siemann** (CDU/CSU)

Wie schlüsselt sich die Zahl von 24 000 Beförderungen, mit denen der Bundesminister der Verteidigung wirbt und die im Jahr 2002 ausgesprochen werden sollen, auf die einzelnen Dienstgrade auf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 14. Juni 2002

Mit dem Attraktivitätsprogramm für die Streitkräfte hat die Bundesregierung im Haushalt 2002 Planstellen- und Besoldungsverbesserungen für Soldaten erreicht. Davon betroffen sind insgesamt rund 42 000 Soldaten, aufgeteilt in rund 7 300 Beförderungen oder Einweisungen in eine höhere Besoldungsgruppe (BesGr) bei den Offizieren und Unteroffizieren und 34 600 Besoldungsverbesserungen bei den Mannschaften (Soldaten auf Zeit), durch die Anhebung der Eingangsbesoldung von BesGr A 1 nach A 3 und die Folgeanpassungen.

Im Detail ergeben sich die nachstehenden Zahlen bezogen auf die Besoldungsgruppen:

BesGr	A 16	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9 + Z	A 9
OffzTrD/SanD	26	176	846	846	2 004	846	389		
OffzMilFD				192	173				
Unteroffiziere								425	1 417
Gesamt	26	176	846	1 038	2 177	846	389	425	1 417

Die Besoldungsverbesserungen bei Mannschaften durch Einweisung in eine höhere BesGr ergeben sich wie folgt:

BesGr A 3	(statt A 1/2)	2 937
BesGr A 3 + Z	(statt A 2 + Z)	3 126
BesGr A 4	(statt A 3)	9 090
BesGr A 4 + Z	(statt A 4)	19 447
		34 600

[1)] ARRC (Rheindalen, DEU), I. DEU/NLD Korps (Münster), EUROKORPS (Strassburg, FRA), ESP Korps HQ (Valencia), 3rd ITA Rapid Reaction Korps (Mailand), 3rd TUR Korps (Istanbul).

Diese insgesamt rund 42 000 Beförderungen und Besoldungsverbesserungen sind einzig das Resultat der Umsetzung des Attraktivitätsprogramms. Hinzu kommen die Beförderungen und Einweisungen in eine höhere Besoldungsgruppe, die sich aus Zurruhesetzungen/Dienstzeitbeendigungen ergeben. Damit ist der Gesamtumfang an Beförderungen und Einweisungen in eine höhere BesGr deutlich höher.

94. Abgeordneter **Werner Siemann** (CDU/CSU)

Wie hoch liegt diese Zahl über der Summe der Beförderungen, die in den Jahren 2000 und 2001 ausgesprochen wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 14. Juni 2002

Gemäß Beamtenversorgungsänderungsgesetz wurden die besonderen Altersgrenzen für Offiziere mit dem 1. Januar 2002 angehoben. Daher werden in diesem Jahr – bis auf wenige Ausnahmen – bei den Offizieren keine regulären Zurruhesetzungen stattfinden und daraus resultierend auch so gut wie keine Beförderungen. Insofern ist ein Vergleich der Beförderungen der Jahre 2000 und 2001 mit denen des Jahres 2002 im Bereich der Offiziere nur unzureichend möglich. Dennoch wird durch die oben dargestellten Planstellenverbesserungen für das Jahr 2002 die Anzahl der Beförderungen für Offiziere des Truppendienstes/Sanitätsdienstes um rund 0,9 % gegenüber 2000 und um rd. 3,4 % gegenüber 2001 ansteigen.

Bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes wird der Umfang an Beförderungen bei rund 40 % des Vorjahresumfangs liegen.

Der Umfang an Beförderungen für Unteroffiziere ist im Jahr 2002 um rund 7,7 % höher bezogen auf 2000 und um rund 14,2 % höher im Vergleich zu 2001.

Für alle drei Personengruppen gilt außerdem, dass die Beförderungsumfänge durch Anwendung des Personalanpassungsgesetzes im Laufe des Jahres noch günstiger ausfallen werden, ihre genauen Auswirkungen auf die Beförderungsumfänge aber erst im Nachhinein ausgewertet werden können.

Eine Prognose zu den Beförderungsumfängen bei den Mannschaften ist nicht möglich, da dieser Personalkörper nicht so homogen ist, wie der der Offiziere und Unteroffiziere. Die 34 600 Besoldungsverbesserungen zu Beginn des Jahres sind aber in jedem Fall zusätzlich zu den regulären Beförderungen im Laufe des Jahres zu sehen.

95. Abgeordneter **Werner Siemann** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass 192 Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 g und 423 Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mA nicht oder nur unterwertig genutzt werden, da nicht ausreichend Dienstposten dieser Dotierung vorhanden sind?

96. Abgeordneter **Werner Siemann** (CDU/CSU)

Wenn ja, wann werden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um auch diese Planstellen zu nutzen und Beförderungen zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 14. Juni 2002

Mit In-Kraft-Treten des 6. Besoldungsänderungsgesetzes und der Umsetzung des Attraktivitätsprogramms konnten im Haushaltsplan 2002 für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes (OffzMilFD) 192 Planstellenverbesserungen in der BesGr A 13 und für die Unteroffiziere 425 Planstellenverbesserungen in der BesGr A 9 + Z ausgebracht werden. Gleichzeitig konnten die Organisationsreferate der Führungsstäbe damit beginnen, die entsprechenden Planstellenverbesserungen mit Dienstposten zu hinterlegen.

Die Führungsstäbe haben die Ausplanungen der Dienstposten für die BesGr A 13 OffzMilFD mit Masse Ende Mai 2002 abgeschlossen, so dass die Besetzung der Dienstposten vorgenommen werden kann. Mit Stand 21. Mai 2002 waren alle 317 Planstellen der BesGr A 13 OffzMilFD des Haushaltsplanes genutzt, 127 davon noch unterwertig.

Der in der Zielstruktur vorgesehene Dienstpostenumfang in der BesGr A 9 + Z ist mit dem Personalstrukturmodell (PSM) 2000 um rund 80 % angewachsen. Auch hier sind die Führungsstäbe dabei, die Dienstposten auszuplanen.

Mit Blick auf den Abbau des Beförderungsstaus bei den Unteroffizieren und die fortschreitende Ausplanung der neuen Streitkräftestrukturen konnten im Haushalt 2002 mehr Planstellen der BesGr A 9 + Z ausgebracht werden, als zu Beginn des Jahres Dienstposten in dieser BesGr eingerichtet waren. Bis Ende 2002 werden mehr Dienstposten der BesGr A 9 + Z ausgeplant sein, als Planstellen im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung stehen. Für die Übergangszeit werden die Planstellen der BesGr A 9 + Z in vollem Umfang zur Milderung des Beförderungsstaus zum Stabsfeldwebel genutzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

97. Abgeordneter **Dr. Paul Laufs** (CDU/CSU)

Würden sich, falls das im März 2002 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedete Zuwanderungsgesetz in Kraft treten wird, daraus Änderungen in Art und/ oder Umfang der Bundesförderung nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, Programm 18: Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund, Kapitel 17 02 Titel 686 115 ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Edith Niehuis
vom 14. Juni 2002

Der Kinder- und Jugendplan (KJP) des Bundes ist im Kapitel 17 02 Titel 684 11 etatisiert. Das hier ausgewiesene Programm Nr. 18 trägt den Arbeitstitel „Forschung“.

Die Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund wird im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Querschnittaufgabe verstanden; im KJP ist deshalb hierzu kein besonderes Programm ausgewiesen.

Die derzeitigen Planungen des BMFSFJ werden sich nach Art und Umfang der Bundesförderung hinsichtlich des Kinder- und Jugendplanes des Bundes auch unter Berücksichtigung des Zuwanderungsgesetzes grundsätzlich nicht verändern.

In der Titelgruppe 01 „Maßnahmen der Jugendpolitik“ des Kapitels 17 02 ist u. a. aber Titel 686 11 „Integration junger Zuwanderinnen und Zuwanderer“ ausgewiesen.

98. Abgeordneter **Dr. Paul Laufs** (CDU/CSU)

Gibt es Planungen über Art und Höhe des Fortbestandes des o. g. Haushaltstitels in den Jahren 2003 bis 2007?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Edith Niehuis
vom 14. Juni 2002

Gemeint ist hier offenkundig der Titel 686 11 im Kapitel 17 02.

Nach dem geltenden Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2005 ist ein Betrag von 138 560 T Euro bei Kapitel 17 02 Titel 686 11 veranschlagt. Für die Jahre 2006 und 2007 liegt noch kein Finanzplan vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

99. Abgeordneter **Dr. Wolf Bauer** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die ab 2003 zu erwartenden Einnahmen durch die streckenbezogene Autobahnbenutzungsgebühr (Maut) für schwere Nutzfahrzeuge, auch für lärmmindernde Maßnahmen (Lärmsanierung) zu verwenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 18. Juni 2002

Die aus der streckenbezogenen Autobahnbenutzungsgebühr erwarteten Einnahmen sollen überwiegend zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet werden. Für die aus der Autobahnbenutzungsgebühr (Maut) finanzierten Investitionsmaßnahmen sind die für den Lärmschutz geltenden Vorschriften anzuwenden, die dann auch Bestandteil des Projektes sind.

100. Abgeordneter **Dr. Wolf Bauer** (CDU/CSU)

Können die lärmgeplagten Bewohner von Erftstadt-Dirmerzheim und Erftstadt-Blessem damit rechnen, dass weitere, dringend notwendige aktive Lärmminderungsmaßnahmen über die Einnahmen der LKW-Maut finanziert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 18. Juni 2002

Aus der streckenbezogenen Autobahnbenutzungsgebühr wird kein eigenständiges „Lärmsanierungsprogramm Straße“ finanziert. Soweit in Erftstadt-Dirmerzheim und Erftstadt-Blessem an einzelnen Wohngebäuden die Kriterien der Lärmsanierung gegeben sind, kann Lärmschutz gewährt werden. Lärmsanierung an bestehenden Verkehrswegen stellt eine Leistung des Bundes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht.

101. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat die ablehnende Haltung der bayerischen SPD-Landtagsfraktion auf die Zusagen der Bundesregierung zum zügigen Weiterbau der Eisenbahn-Schnellverkehrsstrecke Nürnberg–Erfurt und welche Vereinbarungen gibt es hierzu mit der Deutschen Bahn AG (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 28. Mai 2002)?

102. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Welche Mittel sind für welche Baufortschritte und in welcher Zeitabfolge für den Lückenschluss zwischen Ebensfeld und Arnstadt eingeplant für den Fall des Festhaltens der Bundesregierung an den gegebenen Zusagen?

103. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Wann wird mit den Bauarbeiten auf der Trasse durch den Thüringer Wald begonnen, und von welchem Fertigstellungstermin ist auszugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. Juni 2002

Die Bundesregierung hat entschieden, die Realisierung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Nr. 8.1 und Nr. 8.2 im Zuge der ICE-Verbindung Nürnberg–Berlin fortzusetzen. Für den Neubaustreckenabschnitt Ebensfeld–Erfurt besteht bereits eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG. Diese wird zurzeit aktualisiert. Für den Ausbaustreckenabschnitt zwischen Nürnberg und Ebensfeld, der zum Teil bereits im Anti-Stau-Programm der Bundesregierung enthalten ist, wird zurzeit eine Finanzierungsvereinbarung vorbereitet.

Die Bundesregierung strebt eine zügige Realisierung des Projektes an. Mit einer Fertigstellung ist zwischen 2012 und 2015 zu rechnen.

104. Abgeordneter **Wolfgang Dehnel** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung den Städtebund Silberberg weiterhin bei der verkehrswirtschaftlichen Untersuchung der Bahn- und Straßenverbindungen dieser Region und deren leistungsfähigen grenzüberschreitenden Verbindungen nach Tschechien unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. Juni 2002

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat nach Haushaltsrecht nur die Möglichkeit, sich an Verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen (VU) finanziell zu beteiligen, die den Planungen im eigenen Baulastbereich (Bundesfernstraßen) dienen. Rechtliche Voraussetzung für derartige Planungen ist die Zugehörigkeit des jeweiligen Projektes zum operativen Teil („Vordringlicher Bedarf“) des geltenden Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt prüft das BMVBW alle Projektanmeldungen im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans und der Fortschreibung des Bedarfsplanes, darunter auch das in Rede stehende Projekt Bundesstraße B 93n, Schneeberg–Bundesgrenze Deutschland/Tschechien im Freistaat Sachsen, das im Zuge von Staatsstraßen (274 und 275) verläuft und daher nicht in die Baulast des Bundes fällt. Falls sich im Lauf der Bedarfsplanaufstellung für dieses Projekt eine Fernstraßenrelevanz mit entsprechender Bauwürdigkeit herausstellen sollte, wäre das BMVBW bereit, sich an einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung zu beteiligen.

Dem BMVBW ist bekannt, dass gegenwärtig für diese Region eine vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierte Untersuchung „Umbau von Siedlungsstrukturen unter Schrumpfungsbedingungen als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung“ (Modellvorhaben im „Zentralen Erzgebirge um Johanngeorgenstadt“)

durchgeführt wird, deren Ergebnisse als mögliche Grundlage für weitere Verkehrsuntersuchungen abgewartet werden sollten.

105. Abgeordneter **Wolfgang Dehnel** (CDU/CSU)

Welche Planungen sind mit wem kurz- und mittelfristig vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. Juni 2002

In der Baulast des Bundes sind für den o. a. Bereich folgende Bundesfernstraßen-Maßnahmen vom Freistaat Sachsen zur Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) und zur Fortschreibung des BVWP angemeldet:

- Bundesstraße B 93 Schneeberg bis Bundesgrenze
- Bundesstraße B 101 Ortsumgehung Lauter
- Bundesstraße B 101 Verlegung in Aue
- Bundesstraße B 101 Teilortsumgehung Schwarzenberg
- Bundesstraße B 169 Ortsumgehung Stützengrün/Hundshübel
- Bundesstraße B 169 Ortsumgehung Schlema
- Bundesstraße B 169 Ausbau in Aue
- Bundesstraße B 283 Verlegung in Aue.

106. Abgeordneter **Wolfgang Dehnel** (CDU/CSU)

Durch wen werden diese Planungen durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. Juni 2002

Für die Projektplanungen ist nach Artikel 90 Grundgesetz der Freistaat Sachsen zuständig.

107. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie ist der Planungsstand für das dritte Gleis zwischen Hamburg und Lüneburg, und für wann ist der Baubeginn vorgesehen?

108. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Welche Lärmschutzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit dem Bau des dritten Gleises in welchem Streckenabschnitt geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. Juni 2002

Die DB Netz AG hat mittlerweile die Vorplanung für den dreigleisigen Ausbau zwischen Stelle und Lüneburg aktualisiert. Die DB Netz AG wird nun die Entwurfsplanung erstellen und im Anschluss daran die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt beantragen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden auch Belange des Schallschutzes zu prüfen und abzuwägen sein.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnte nach heutigem Stand 2004 begonnen werden.

109. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass mit Inkrafttreten der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze“ zusätzliche europäische Mittel, insbesondere von den 150 Mio. Euro des Programmes „Auswirkungen der Erweiterung für die an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen – Gemeinschaftsaktion für die Grenzregionen“, für die Fertigstellung der Bundesautobahn A 6 und den vierspurigen Ausbau der Bundesstraße B 85 bereitgestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 7. Juni 2002

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit dafür eingesetzt und wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass für die Fertigstellung der Bundesautobahn A 6 die nach der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 höchstmöglichen Zuschüsse gewährt werden. Dies gilt auch für die ab 2003 vorgesehenen zusätzlichen Mittel im Rahmen des Programms „Auswirkungen der Erweiterung für die an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen – Gemeinschaftsaktion für die Grenzregionen“.

Die Bundesstraße B 85 ist nicht Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes. Investitionszuschüsse der Europäischen Union für die Bundesstraße B 85 sind deshalb entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 nicht möglich.

110. Abgeordnete **Eva-Maria Kors** (CDU/CSU)

Sind große Verkehrsunternehmen nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich verpflichtet, die Belange gerade älterer und behinderter Menschen im Rahmen ihrer Preisgestaltung in besonderem Maße zu berücksichtigen,

wie dies derzeit etwa die Deutsche Bahn AG durch die Gewährung eines ermäßigten Basispreises für Menschen ab dem 60. Lebensjahr und für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 80, die Inhaber der BahnCard S sind, tut, und wenn ja, welche Maßnahmen will die Bundesregierung zur Sicherstellung der Berücksichtigung dieser Belange im Rahmen ihrer künftigen Verkehrspolitik ergreifen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 13. Juni 2002

Eine rechtliche Verpflichtung von Verkehrsunternehmen, bei der Preisgestaltung die Belange älterer und behinderter Menschen zu berücksichtigen, besteht nicht. Allerdings haben schwerbehinderte Menschen (sowie eine Begleitperson) im öffentlichen Personennahverkehr gemäß Kapitel 13 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Hierfür übernimmt der Bund Aufwendungen von jährlich rd. 140 Mio. Euro.

111. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Realisierung einer Umgehungsstraße der Gemeinden Eckersdorf/Donndorf im Verlauf der Bundesstraße B 22?

112. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung die bei der Straßenbaukonferenz zum Bau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung – Bundesstraße B 303 neu – am 17. Mai 2002 in Marktredwitz verabschiedete Resolution, der sich Kommunalpolitiker, Mandatsträger aller Parteien sowie Wirtschaftsvertreter angeschlossen haben, zum Anlass nehmen, die vom Freistaat Bayern vorgeschlagene neue Fernstraßenverbindung der Bundesstraße B 303 neu zwischen der Bundesgrenze bei Schirnding und der Bundesautobahn A 9 bei der anstehenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes in die höchste Dringlichkeit des neuen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen einzustufen und sich bei der Europäischen Union dafür einsetzen, dass diese neue Bundesfernstraße als notwendiger Lückenschluss im transeuropäischen Netz aufgenommen und gefördert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 7. Juni 2002

Beide Projekte sind Gegenstand der laufenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes und der Fortschreibung des Bedarfsplanes, in deren Rahmen die Bundesregierung in diesen Tagen den Ländern die vorläufigen Bewertungsergebnisse mit der Bitte übersandt hat, die Rohdaten auf Plausibilität und Belastbarkeit zu prüfen, sowie eine Priorisierung der Projekte aus ihrer Sicht vorzunehmen. Auf dieser Basis werden die weiteren Abstimmungen erfolgen können, so dass bis Ende 2002 der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans erstellt werden kann, der nach Abstimmung mit den Ländern und den übrigen zu Beteiligenden vom Bundeskabinett beschlossen wird. Der Teil Bundesfernstraßen ist zugleich Entwurf des künftigen Bedarfsplans, der wiederum Anlage der nachfolgenden Novelle zum Fernstraßenausbaugesetz wird.

113. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Wann wird nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich das Planfeststellungsverfahren für die Bundesautobahn (BAB) A 20 abgeschlossen sein, und wann kann auf niedersächsischem Gebiet frühestens mit dem Bau begonnen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 13. Juni 2002

Eine zeitliche Einschätzung zum Abschluss der Planfeststellungsverfahren als Voraussetzung für einen Baubeginn der Bundesautobahn (BAB) A 20 auf niedersächsischem Gebiet ist vor dem Hintergrund des frühen Planungsstandes des Projektes (Einleitung des Raumordnungsverfahrens im Sommer 2002) derzeit nicht möglich.

114. Abgeordnete **Dr. Martina Krogmann** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die intendierte BAB A 22 für den Elbe-Weser-Raum größere strukturräumliche Vorteile hat als die BAB A 20?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 13. Juni 2002

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die BAB A 22 als ein die BAB A 20 ergänzendes Projekt im Rahmen der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes zu bewerten ist. Hierbei werden insbesondere Interdependenzen mit der Streckenführung der BAB A 20 berücksichtigt. Insbesondere bedarf es einer Klärung, ob und in welcher Weise ein Standort der Elbquerung bei Glückstadt im Zuge der geplanten BAB A 20 im Zusammenwirken mit der BAB A 22 gestützt wird. Diese Bewertung ist noch nicht abgeschlossen.

115. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD)

Wird der planmäßige Baubeginn der zweiten Rheinbrücke Worms–Bürstadt (Bundesstraße B 47) eingehalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. Juni 2002

Mit dem Beginn der Verlegung des Außenbezirks Worms des Wasser- und Schifffahrtsamtes Mannheim am 25. Oktober 2001 wurde der Bau der zweiten Rheinbrücke in Worms im Zuge der Bundesstraße B 47 begonnen. Nach Abschluss dieser und weiterer notwendigen, bauvorbereitenden Arbeiten sieht die derzeitige Baudisposition einen Baubeginn des Brückenbauwerkes im Jahre 2004 vor.

116. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD)

Welche Auswirkungen hat die Neubewertung des Bundesverkehrswegeplans auf den Baubeginn der zweiten Rheinbrücke Worms–Bürstadt (Bundesstraße B 47)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. Juni 2002

Da sich die zweite Rheinbrücke Worms bereits im Bau befindet, erfolgt keine neue Bewertung im Rahmen der Bedarfsplanfortschreibung.

117. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Planungsstand von Seiten des Landes Hessen für den Anschluss der zweiten Rheinbrücke Worms–Bürstadt (Bundesstraße B 47) an das Straßennetz auf der hessischen Rheinseite?

118. Abgeordnete
Christine Lambrecht
(SPD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die noch zu erbringenden Maßnahmen von Seiten des Landes Hessen und der anliegenden hessischen Kommunen, um einen Anschluss der zweiten Rheinbrücke Worms–Bürstadt (Bundesstraße B 47) an das Straßennetz auf der hessischen Seite zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 12. Juni 2002

Der an die zweite Rheinbrücke Worms östlich angrenzende 4-streifige Ausbau der Bundesstraße B 47 in Hessen gliedert sich in die Abschnitte:

– 4-streifiger Neubau der Ortsumgehung Rosengarten und

– 4-streifiger Ausbau der vorhandenen Bundesstraße B 47 zwischen östlich Rosengarten und Bürstadt (Bundesstraße B 44).

Für die Umgehung Rosengarten steht nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsstudie und der zugehörigen Verkehrsuntersuchung die Abwägung zugunsten einer Vorschlagstrasse vor dem Abschluss. Nach der Zustimmung des Baulastträgers soll im Rahmen des erforderlichen Raumordnungsverfahrens dafür die raumordnerische Bestätigung erfolgen. Ausgehend von den Festlegungen des neuen Bedarfsplanes werden dann für beide Abschnitte die Erarbeitung der Projektunterlagen und die weiteren Planungsschritte bis zur Erlangung des Baurechts folgen.

119. Abgeordneter **Heinrich-Wilhelm Ronsöhr** (CDU/CSU)

Welche Haushaltsansätze sind zurzeit veranschlagt, um die Zusage für den Bau des Lückenschlusses der Bundesautobahn A 39 zwischen Braunschweig-Rautheim und dem Kreuz Wolfsburg-Königslutter realisieren zu können, und wann ist nach den aktuellen Vorstellungen mit der Fertigstellung dieser Maßnahme zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 18. Juni 2002

Für das laufende Haushaltsjahr sind im Bundeshaushalt 2002 in Kapitel 12 10 – Straßenbauplan – für die Baumaßnahme der Bundesautobahn A 39 zwischen Weyhausen und dem Autobahnkreuz Braunschweig-Süd Ausgaben in Höhe von 7,8 Mio. Euro veranschlagt.

Einem Baubeginn 2002 zwischen Rautheim (Landstraße L 625) und Cremlingen (Bundesstraße B 1) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zugestimmt. Der Weiterbau bis zum Autobahnkreuz Wolfsburg/Königslutter und die Fertigstellung des Lückenschlusses der Bundesautobahn A 39 südöstlich von Braunschweig muss auf der Grundlage der Entscheidung zum Entwurf des Bundeshaushaltes 2003 und der Finanzplanung bis 2006 im Bau- und Finanzierungsprogramm für die Bundesfernstraßen noch konkretisiert werden.

120. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über reale Unglücksfälle, konkrete Gefährdungen und allgemein negative Auswirkungen durch das zu schnelle Befahren der Unterelbe von großen Schiffseinheiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. Juni 2002

In den letzten zehn Jahren hat es in Einzelfällen Vorkommnisse mit dem von tief gehenden Seeschiffen verursachten Sog und Schwell gegeben.

- Im Bereich Lühe Sand (Elbe-km 650) ist es bei Hochwasser vereinzelt zu Vorland-Überspülungen bei der Passage von Schiffen gekommen. Tief gehende Seeschiffe, die die Tide nutzen müssen, um den Hamburger Hafen erreichen zu können, saugen bei Hochwasser große Mengen Wasser an und drücken sie anschließend auf das Vorland. Dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Hamburg sowie der Gemeinde Stade ist diese Problematik bekannt. Das WSA Hamburg hat die Gemeinde aufgefordert, das Vorland wegen der Überspülungsgefahr bei Hochwasser von Freizeiteinrichtungen wie z. B. Imbissständen zu räumen. Die Gemeinde hat zudem Warnschilder aufgestellt, um Besucher auf die mit Sog und Schwell verbundenen Beeinträchtigungen hinzuweisen.

- Im Bereich des Schulauer Yachthafens ist es vereinzelt zu Beeinträchtigungen durch Sog und Schwell vorüberfahrender Seeschiffe gekommen. Die Schiffe können dort wegen der örtlichen Gegebenheiten eine gewisse Geschwindigkeit nicht unterschreiten, da sie sonst steuerungsunfähig werden.

- Einzelfälle, in denen tatsächlich zu schnell gefahren wurde, werden von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verfolgt und geahndet.

121. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD)

Hält die Bundesregierung die jetzigen Regelungen der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung für ausreichend bzw. verbesserungswürdig, um der Gefährdung für andere Wasserfahrzeuge, bei der Freizeitnutzung der Unterelbe und beim Erhalt der ökologischen Bedingungen entgegenzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 7. Juni 2002

Die Bundesregierung hält die jetzigen Regelungen der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) für ausreichend. § 26 Abs. 1 SeeSchStrO schreibt in Verbindung mit Regel 6 der Internationalen Kollisionsverhütungsregeln vor, dass jedes Fahrzeug mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren muss. Fahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog und Wellenschlag zu vermeiden.

Die Bekanntmachung einer konkreten Höchstgeschwindigkeit, die nicht überschritten werden darf, durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord würde im Bereich der Unterelbe zu keiner Verbesserung führen. Die Seeschiffe, die den Hafen in Hamburg anlaufen, sind in ihren Abmessungen, in ihrer Konstruktion und in der Art ihres Antriebs sehr unterschiedlich. Daher ist für jedes Schiff eine andere Geschwindigkeit erforderlich, um Sog und Schwell zu vermeiden. Es liegt in der Verantwortung des Kapitäns und des Lotsen, die jeweilige sichere Geschwindigkeit zu bestimmen und einzuhalten.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über ökologische Schäden durch Sog und Schwell an der Unterelbe.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

122. Abgeordnete
Maritta Böttcher
(PDS)

Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Zeiten in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliches und künstlerisches Personal einer Hochschule, einer Forschungseinrichtung oder eines Instituts der Akademie der Wissenschaften der DDR auf die Höchstbefristungsdauer gemäß § 57b des Hochschulrahmengesetzes (HRG) angerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 6. Juni 2002

Bei den Vorbeschäftigungszeiten aus DDR-Vergangenheit ist zu unterscheiden:

Verträge, die nach Artikel 38 Abs. 3 Einigungsvertrag bis zum 31. Dezember 1991 in befristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt wurden, sind nicht auf die Höchstbefristungsdauer der §§ 57a ff. HRG anzurechnen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 57b HRG, der Befristungen durch Gesetz nicht umfasst.

Andere befristete Beschäftigungsverhältnisse sind grundsätzlich anzurechnen.

Die Konsequenzen der Anrechenbarkeit für die Praxis sind allerdings als gering einzustufen. Das gilt nicht nur wegen des Zeitablaufs seit der Wiedervereinigung bis zum Inkrafttreten der 5. HRG-Novelle am 23. Februar 2002. Eine derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Übergangsregelung stellt zudem klar, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hilfskräfte sowie Assistentinnen und Assistenten, die ihre Tätigkeit bereits unter Geltung der alten Befristungsregelungen aufgenommen hatten, bis zum 28. Februar 2005 befristet beschäftigt werden können. Wichtig ist schließlich auch, dass der Wissenschaftler/die Wissenschaftlerin, um dessen/deren Berechnung der Höchstfristen es geht, in der DDR eine den HRG-Kategorien vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben muss (z. B. als wissenschaftlicher Mitarbeiter etc.).

123. Abgeordnete
Maritta Böttcher
(PDS)

Werden Zeiten in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen an Instituten der Akademie der Wissenschaften der DDR, die in Folge des Einigungsvertrags vom 31. Dezember 1991 in befristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt worden sind, auf die Höchstbefristungsdauer gemäß § 57b HRG angerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 6. Juni 2002

Wie bereits zu der ersten Frage ausgeführt, sind Verträge, die nach Artikel 38 Abs. 3 Einigungsvertrag bis zum 31. Dezember 1991 in befristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt wurden, nicht auf die Höchstbefristungsdauer der §§ 57a ff. HRG anzurechnen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 57b HRG, der Befristungen durch Gesetz nicht umfasst.

124. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Welche Parlamentarier haben die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, auf ihrer Informationsreise nach Skandinavien begleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 6. Juni 2002

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, ist während ihrer Reise nach Finnland und Schweden vom 19. bis 23. Mai 2002 von keinem Mitglied des Deutschen Bundestages begleitet worden.

Zur Begleitung eingeladen worden sind u. a. alle Kultusminister der 16 Bundesländer, von denen die Kultusminister Berlins, Brandenburgs, Bremens, Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz' und Schleswig-Holsteins an der Reise teilgenommen haben. Klaus Böger/Berlin, Steffen Reiche/Brandenburg und Ute Erdsiek-Rave/Schleswig-Holstein sind gleichzeitig Mitglieder des jeweiligen Landtages.

125. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Wie wurden diese Parlamentarier ausgewählt, und von wem ist ihre Reise finanziert worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 6. Juni 2002

Klaus Böger, Steffen Reiche und Ute Erdsiek-Rave sind in ihrer Eigenschaft als Kultusminister ihres Landes eingeladen worden. Die Reisekosten wurden nicht von der Bundesregierung übernommen.

Berlin, den 21. Juni 2002



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333